

ALKEN FUND

VERKAUFSPROSPEKT

Société d'Investissement à Capital Variable

(eine offene Investmentgesellschaft mit Sitz in Luxemburg)

25. Januar 2016

1. WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag für Aktien gestellt wird. Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder einen anderen Fachberater.

Aktien werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der hierin verwiesenen Dokumente angeboten.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, Zeichnung, Veräußerung, Umschichtung oder Rücknahme von Aktien eine Werbung herauszugeben oder Auskünfte zu erteilen bzw. Erklärungen abzugeben, es sei denn, sie sind in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Im Falle einer herausgegebenen Werbung, erteilten Information oder abgegebenen Erklärung dürfen diese nicht den Anschein erwecken, sie seien mit der Zustimmung der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle durchgeführt worden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts oder das Angebot, die Platzierung, Zeichnung bzw. die Ausgabe von Aktien birgt unter keinen Umständen irgendwelche Konsequenzen oder ist als eine Zusicherung dahingehend anzusehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seiner Drucklegung korrekt sind.

Die Verteilung dieses Prospekts und der ergänzenden Dokumentation sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Anleger, die Aktien erwerben möchten, haben sich selbst über die Vorschriften im Hinblick auf Geschäfte mit Aktien, gültige Devisenbeschränkungen und steuerliche Konsequenzen bei derartigen Transaktionen in ihrem Land zu informieren.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung einer Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig bzw. nicht genehmigt ist, oder an eine Person, an die die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Die Aktien sind und werden nicht gemäß dem Gesetz „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert oder gemäß den Gesetzen eines Bundesstaates zugelassen und dürfen weder direkt noch indirekt innerhalb der USA (einschließlich ihrer Territorien und Besitztümer) US-Personen (im Sinne der Definition in vorliegendem Dokument) angeboten, an solche verkauft oder übertragen werden, außer nach Registrierung oder in Ausnahmefällen. Die Gesellschaft ist und wird nicht gemäß dem Gesetz „United States Investment Company Act“ von 1940 in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert und hat keinen Anspruch auf die Vorteile, die sich aus einer solchen Registrierung ergeben. Infolge einer Ausnahme von der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1940 darf die Gesellschaft eine private Platzierung von Wertpapieren für eine beschränkte Kategorie an U.S.- Personen vornehmen. Die Aktien wurden von der US-Securities and Exchange Commission,

irgendeiner anderen staatlichen Wertpapierkommission oder anderen Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert, und keine der vorstehenden Behörden hat die Vorteile dieses Angebots bzw. die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Angebotsunterlagen überprüft. Gegenteilige Behauptungen sind rechtswidrig.

Die Aktien unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung und des Verkaufs, und dürfen in den USA nur wie vom Gesetz von 1933 und den geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen entsprechend der Registrierung oder Ausnahmen von dieser zugelassen, übertragen oder verkauft werden. Die Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken dieser Anlage während eines unbestimmten Zeitraums tragen müssen. Jede US-Person, die Aktien zeichnet, muss sich damit einverstanden erklären, dass der Verwaltungsrat vorgeschlagene Abtretungen, Übertragungen oder Umtausche dieser Aktien ablehnen, akzeptieren oder Bedingungen unterwerfen kann. Alle Anleger in der Gesellschaft verfügen über beschränkte Abzugs-/Rücknahmerechte, und diese Rechte können unter den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umständen ausgesetzt werden.

Gemäß den geltenden Vorschriften der US Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ist Folgendes zu erklären. Da es sich bei jedem Teilfonds um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, der Transaktionen mit sogenannten „Commodity Interests“ vornehmen kann, wird jeder einzelne Teilfonds als „Rohstoffpool“ betrachtet. Die Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalter sind im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds jeweils Betreiber von Rohstoffpools (Commodity Pool Operator, „CPO“).

Gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) sind sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Vermögensverwalter von der Registrierung als Betreiber von Rohstoffpools bei der CFTC befreit. Im Gegensatz zu registrierten CPO sind die Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalter daher nicht verpflichtet, den Aktionären der Gesellschaft ein Offenlegungsdokument und einen geprüften Jahresbericht vorzulegen. Diese Ausnahme gilt für die Verwaltungsgesellschaft und den Vermögensverwalter in Bezug auf Teilfonds, die die folgenden Kriterien erfüllen: (i) die Aktien des Teilfonds sind von der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1933 befreit und werden der Öffentlichkeit in den USA ohne Vermarktung angeboten und verkauft; (ii) der Teilfonds hält die Handelsbeschränkungen entweder gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B) ein; (iii) jeder CPO geht davon aus, dass jede US-Person, die Anleger ist, zum Zeitpunkt ihrer Anlage in den Teilfonds (oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der CPO begonnen hat, sich auf Regel 4.13(a)(3) zu berufen), (a) ein „zugelassener Anleger“ wie in Regel 501 (a) Vorschrift D des Gesetzes von 1933 definiert ist, (b) ein Trust ist, bei dem es sich nicht um einen zugelassenen Anleger handelt, der jedoch von einem zugelassenen Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ gemäß Definition in Regel 3c-5 des Gesetzes von 1940 oder (d) eine „qualifizierte, berechnete Person“ gemäß Definition in CFTC-Regel 4.7(a)(2)(viii)(A) ist;

und (iv) die Aktien des Teilfonds nicht als ein oder in einem Vehikel für den Handel an den Märkten für Rohstoff-Futures oder Rohstoff-Optionen vermarktet werden.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eventuell nicht alle Sicherungseinrichtungen, die gemäß den sie betreffenden Regulierungsbestimmungen vorgesehen sind, zutreffen, und dass in einem solchen Fall kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Die Register- und Transferstelle darf keine vertraulichen Informationen über die Anleger offen legen, es sei denn, sie wird von Rechts wegen oder durch Rechtsvorschriften dazu aufgefordert. Der Anleger ist einverstanden, dass seine persönlichen Angaben, die auf dem Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Register- und Transferstelle ergeben, gespeichert, geändert oder anderweitig von der Register- und Transferstelle zur Verwaltung und zum Ausbau der Geschäftsbeziehungen mit dem Anleger verwendet werden dürfen. Die Daten dürfen zu diesem Zweck an Unternehmen weitergeleitet werden, die von der Register- und Transferstelle zur Unterstützung der Geschäftsbeziehungen (z. B. externe Datenverarbeitungszentren, Versandunternehmen oder Zahlstellen) ernannt wurden.

Für die Verteilung dieses Verkaufsprospekts in gewissen Ländern ist möglicherweise dessen Übersetzung in die jeweilige Sprache erforderlich, wie dies durch die Aufsichtsbehörde jener Länder spezifiziert wird. Sollte irgendein Widerspruch zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Prospekts auftreten, so hat die englische Fassung immer Vorrang.

Die Register- und Transferstelle darf Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um jedes Gespräch aufzuzeichnen. Das Einverständnis der Anleger zur Aufzeichnung von Gesprächen mit der Register- und Transferstelle und zur Verwendung dieser Aufzeichnungen seitens der Register- und Transferstelle und/oder der Gesellschaft bei Gerichtsverfahren oder anderweitig nach deren freiem Ermessen wird vorausgesetzt.

HINWEIS: Der Preis der Aktien der Gesellschaft und deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger wird u. U. den Anlagebetrag nicht zurückerhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
2.	ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	7
3.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	7
4.	DEFINITIONEN	10
5.	RECHTSFORM	15
6.	ANLAGEZIELE UND STRUKTUR	15
7.	AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG	16
8.	RECHTE DER AKTIONÄRE	21
9.	ZEICHNUNG VON AKTIEN.....	23
10.	AUSGABEPREIS.....	27
11.	RÜCKNAHME VON AKTIEN.....	28
12.	RÜCKNAHMEPREIS	30
13.	UMTAUSCH VON AKTIEN	30
14.	UMTAUSCHPREIS	32
15.	TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH.....	33
16.	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	34
17.	AUSSETZUNG/ZURÜCKSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN UND DER RÜCKNAHMEN	36
18.	MARKET TIMING	38
19.	DIVIDENDEN	38
20.	AUFWENDUNGEN DER GESELLSCHAFT	39
21.	DEFINITION VON „US-PERSON“, „US-STEUERZAHLER“ UND „ANLEGER IM RAHMEN EINES VORSORGEPLANS“	42
22.	STEUERASPEKTE.....	45
23.	STEUERLICHE ERWÄGUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION	46
24.	ALKEN FUND GEMÄSS DEM US-AMERIKANISCHEN FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA).....	47

25.	GESCHÄFTSJAHR.....	48
26.	REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN.....	48
27.	RECHTE ZUR AUFLÖSUNG: LAUFZEIT – ZUSAMMENLEGUNG – AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS.....	49
28.	ZUR EINSICHTNAHME ERHÄLTICHE DOKUMENTE.....	50
29.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	50
1.	INVESTITIONEN IN ZULÄSSIGE ANLAGEN.....	51
2.	VERBOTENE INVESTITIONEN.....	60
3.	DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND STRUKTURIERTE PRODUKTE..	61
4.	BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE.....	62
30.	RISIKOMANAGEMENT.....	67
31.	ANLAGERISIKEN.....	68
32.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	77
33.	ANHANG I – AKTIVIERTE TEILFONDS.....	78
1.	ALKEN FUND – European Opportunities.....	78
2.	ALKEN FUND – Small Cap Europe.....	85
3.	ALKEN FUND – Absolute Return Europe.....	90
34.	ANHANG II – NACHTRAG ZUR BESTEUERUNG IN GROSSBRITANNIEN.....	98
35.	ANHANG III – NACHTRAG ZUR BESTEUERUNG IN DEN USA.....	104

2. ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Sitz der Gesellschaft:

15, avenue J. F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft:

Vorsitzender:

Hr. Nicolaus P. Bocklandt
Zertifiziertes Verwaltungsratsmitglied
6B, route de Trèves
L-2633 Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Frau Michèle Berger
Geschäftsführende Stellvertretende Direktorin
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Hr. Jean de Courrèges
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
2, rue Jean l'Aveugle, L-1148 Luxemburg

Hr. Bruno Vanderschelden
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
VDS Consult
23, rue des Bruyères, L-1274 Hesperange, Luxemburg

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

Alken Luxembourg S.A.
16, rue Jean-Pierre Brasseur
L-1258 Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Hr. Nicolas Walewski
Managing Director
Alken Asset Management Ltd.
61 Conduit Street, London
W1S 2GB, Großbritannien

Hr. Jean de Courrèges
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
2, rue Jean l'Aveugle, L-1148 Luxemburg

Hr. Nicolaus P. Bocklandt
Zertifiziertes unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
6B, route de Trèves, L-2633 Luxemburg

Hr. Eric Chinchon
Partner
ME Business Solutions S.à r.l.
16, rue Jean-Pierre Brasseur, L-1258 Luxemburg

Mit der Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Personen

Hr. Eric Chinchon
Partner
ME Business Solutions S.à r.l.
16, rue Jean-Pierre Brasseur, L-1258 Luxemburg

Hr. Alexis Tsatsaris
Alken Asset Management Ltd.
61 Conduit Street, London
W1S 2GB, Großbritannien

Hr. Philipp Gregor
Geschäftsführer
Alken Luxembourg S.A.
16, rue Jean-Pierre Brasseur
L-1258 Luxemburg

Vermögensverwalter

Alken Asset Management Ltd.
61 Conduit Street London W1S 2GB, Großbritannien

Depotbank

Pictet & Cie (Europe) S.A.
15A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.
560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg

Promoter

Alken Luxembourg S.A.
16, rue Jean-Pierre Brasseur, L-1258 Luxemburg

Vertreter in der Schweiz

FundPartner Solutions (Suisse) SA
60 route des Acacias, CH-1211 Genf 73
Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz

Banque Pictet & Cie SA
60 route des Acacias, CH-1211 Genf 73
Schweiz

Facility Service Agent

Alken Asset Management Ltd.
61, Conduit Street, London
W1S 2GB, Großbritannien

4. DEFINITIONEN

„Gesetz von 1933“	Das US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner geltenden Fassung
„Gesetz von 1940“	Der US Investment Company Act von 1940 in seiner geltenden Fassung
„Thesaurierende Aktie“	Eine Aktie, deren ihr zufließende Erträge kumuliert werden, so dass sie sich im Wert der Aktie widerspiegeln
„Anwendbarer NIW“	Für die Bewertung von Positionen zu einem bestimmten Termin oder für die Durchführung von Zeichnungen und Rücknahmen gemäß den entsprechenden, im Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen anwendbarer Nettoinventarwert
„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung
„Wirtschaftsprüfer“	Als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft wurde Deloitte Audit S.à r.l. ernannt
„Benchmark-Index“	Für den Teilfonds European Opportunities ein Satz, der dem Wert der Performance des STOXX 600 EUR (Return) Index in Bezug auf jede Performanceperiode entspricht, und für den Teilfonds Small Cap Europe ein Satz, der dem Wert der Performance des STOXX TMI Small EUR (Return) Index in Bezug auf jede Performanceperiode entspricht
„Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans“	Siehe Definition im entsprechenden Teil dieses Verkaufsprospekts
„Geschäftstag“	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise geöffnet sind, oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen darf
„Zentrale Verwaltungsstelle“	FundPartner Solutions (Europe) S.A.
„CFTC“	Die US Commodity Futures Trading Commission
„Aktienklasse“	Eine Aktienklasse mit einer spezifischen Gebührenstruktur, die auf eine bestimmte Währung lautet oder mit anderen spezifischen Merkmalen versehen ist
„Code“	Das US-Einkommensteuergesetz (US Internal Revenue Code) von 1986 in seiner geltenden Fassung

„Gesellschaft“	ALKEN FUND
„Depotbank“	Pictet & Cie (Europe) S.A.
„Handelstag“	Ein Geschäftstag, der nicht in eine Periode der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts einer Aktie der betreffenden Aktienklasse oder des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds fällt (es sei denn, in diesem Prospekt wird etwas anderes festgelegt), sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann
„Verwaltungsratsmitglieder“ oder „Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft
„Ausschüttende Aktie“	Eine Aktie, deren Erträge ausgeschüttet werden
„ERISA“	Das US-Pensionsfürsorgegesetz (Employee Retirement Income Security Act) von 1974 in seiner geltenden Fassung
„EU“	Die Europäische Union
„Euro“ oder „EUR“	Die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung eingeführt haben
„Facility Service Agent“	Alken Asset Management Ltd.
„Unternehmensgruppe“	Gesellschaften, die derselben Gruppe von Unternehmen angehören und die konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen müssen
„Mindestrendite“	Eine Mindestrendite ist eine Rendite, die erreicht werden muss, damit eine Performancegebühr erhoben werden kann
„Institutioneller Anleger“	Ein institutioneller Anleger gemäß den von der Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen
„Vermögensverwalter“	Alken Asset Management Ltd.

„Anleger“ oder „Aktionär“	Ein Zeichner von Aktien
„Verwaltungsgesellschaft“	Alken Luxembourg S.A.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
„Mémorial“	Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations de Luxembourg (Amtsblatt von Luxemburg).
„Geldmarktinstrumente“	Finanzinstrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert sich jederzeit genau feststellen lässt
„Nettoinventarwert“	Der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder einer Aktienklasse, der gemäß den betreffenden Bestimmungen, die in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegt sind, ermittelt wird
„OTC“	Over the Counter (im Freiverkehr gehandelt)
„Anderer geregelter Markt“	Ein Markt, der geregelt und regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragszusammenführung (allgemeiner Abgleich von Geld- und Briefkursen zur Preisfindung), Transparenz (die Verbreitung vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen nachzuverfolgen und damit sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen durchgeführt werden), ein Markt, auf dem (ii) Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden, der (iii) von einem Staat oder einer von diesem Staat damit betrauten Behörde oder einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Organisation, wie z. B. einem Berufsverband, anerkannt wird, und an dem (iv) die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind
„Drittstaat“	Jeder Staat in Europa, der nicht Mitgliedstaat ist, und jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens sowie, sofern zutreffend, der OECD („Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“)
„Verkaufsprospekt“	Der aktuelle Verkaufsprospekt, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann

„Register- und Transferstelle“	FundPartner Solutions (Europe) S.A. im Rahmen ihrer allgemeinen Ernennung als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft
„Geregelter Markt“	Ein geregelter Markt gemäß der Definition der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Richtlinie 2004/39/EG“), d. h. ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG funktioniert
„Aufsichtsbehörde“	Die <i>Commission de surveillance du secteur financier</i> oder ihre Nachfolgeorganisation
„Aktie“	Eine nennwertlose Aktie in jeder Aktienklasse des Gesellschaftskapitals
„PIB“	Das Produktinformationsblatt
„Teilfonds“	Ein spezifisches Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft mit eigenen Nettoinventarwerten, das von einer oder mehreren separaten Aktienklassen dargestellt wird
„Gesetz von 2010“	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
„Übertragbare Wertpapiere“	(i) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere („Aktien“), (ii) Anleihen und sonstige Schuldpapiere („Schuldtitel“) und (iii) alle sonstigen marktfähigen Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, soweit es sich nicht um Techniken oder Instrumente handelt
„OGA“	Ein „sonstiger Organismus für gemeinsame Anlagen“ im Sinne des ersten und zweiten Spiegelstrichs von Artikel 1(2) der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 und ihren Abänderungen

„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, zugelassen gemäß der OGAW IV-Richtlinie
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
„Vereinigte Staaten“ oder „USA“	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitztümer und der District of Columbia
„US-Person“	Siehe Definition im entsprechenden Teil dieses Verkaufsprospekts
„US-Steuerzahler“	Siehe Definition im entsprechenden Teil dieses Verkaufsprospekts

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben beziehen sich auf die Zeit in Luxemburg, soweit nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Wörter im Singular sind je nach Kontext auch im Plural zu verstehen oder umgekehrt.

5. RECHTSFORM

ALKEN FUND, ehemals VAUBAN FUND (die „Gesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet wurde und die Voraussetzungen einer Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) nach Teil I des Gesetzes von 2010 im Hinblick auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erfüllt, deren Ziel es ist, gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere zu investieren nach Maßgabe ihrer Satzung und dieses Verkaufsprospekts, worin dieses Prinzip ausführlicher beschrieben ist.

Die Gesellschaft wurde am 16. November 2005 mit einem Gründungskapital von 31.000 Euro auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihre Satzung wurde am 14. Dezember 2005 im Amtsblatt „Mémorial“ veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B111842 eingetragen.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Wert ihres gesamten Nettovermögens. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital beträgt 1.250.000 EUR, das innerhalb von sechs Monaten nach Auflegung erreicht sein muss.

6. ANLAGEZIELE UND STRUKTUR

Ausschließliches Ziel der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art zwecks Streuung des Anlagerisikos zu platzieren. Ferner will sie ihren Aktionären die Ergebnisse der Verwaltung der Portfolios gewähren, indem sie ihnen mittels einer Palette von Teilfonds, die auf viele verschiedene Anlageziele ausgerichtet sind, Zugang zu einer weltweiten Auswahl an Märkten und einer Vielzahl von Anlagetechniken bietet.

Das konkrete Anlageziel und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds werden in Anhang I beschrieben.

Die Anlagen eines jeden Teilfonds haben jederzeit die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen einzuhalten, und die Anleger haben vor jeder Investition die hierin aufgezeigten Anlagerisiken gebührend zu berücksichtigen. Außer den vorgenannten Anlagebeschränkungen unterliegt die Auswahl der Wertpapiere und der anderen zulässigen Vermögenswerte, welche das Portfolio der verschiedenen Teilfonds ausmachen, keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren noch bezüglich der Art der Wertpapiere.

Eine Liste der zum Datum dieses Verkaufsprospekts bestehenden Teilfonds zusammen mit der Beschreibung ihrer Anlageziele und -politik und ihrer wesentlichen Merkmale ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang I beigefügt. Diese Liste ist ein integraler Teil dieses Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat darf jederzeit beschließen, einen oder mehrere

zusätzliche Teilfonds aufzulegen. Bei Auflage eines neuen Teilfonds wird die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Liste entsprechend aktualisiert.

7. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind für die gesamte Verwaltung, Kontrolle und Geschäftsleitung der Gesellschaft, einschließlich der Festlegung des Anlageziels und der Anlagepolitik für jeden Teilfonds, verantwortlich. Insbesondere sind die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft für die Überwachung und die allgemeine Beaufsichtigung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat gegenüber der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen insbesondere in Bezug auf die Struktur, Verkaufsförderung, Verwaltung, Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Gesellschaft und den Inhalt von Unterlagen über die Gesellschaft (insbesondere den Verkaufsprospekt und jegliches Marketingmaterial) abgeben.

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Alken Luxembourg S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 nach Maßgabe einer Vereinbarung bezüglich Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft vom 25. Mai 2007 (die „Vereinbarung bezüglich Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft“) ernannt. Gemäß dieser Vereinbarung erbringt die Verwaltungsgesellschaft Vermögensverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen für die Gesellschaft und untersteht dabei der Gesamtaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats.

Alken Luxembourg S.A. wurde am 25. Mai 2007 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „Société Anonyme“ auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 30. August 2007 im Mémorial veröffentlicht. Sie ist unter der Nummer R.C.S. Luxembourg B130052 im Handelsregister des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg eingetragen. Ihr Stammkapital beläuft sich auf 2.250.000 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beauftragt. Bei der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten gemäß dem Gesetz von 2010 und der Vereinbarung bezüglich Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft ist es ihr gestattet, alle ihre Aufgaben oder einen Teil davon an Dritte zu delegieren, vorausgesetzt dass sie die Verantwortung und Kontrolle über diese von ihr beauftragten Dritten behält. Die Bestellung von Dritten bedarf der Zustimmung der Gesellschaft und der Aufsichtsbehörde. Die Tatsache, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben und Pflichten an Dritte delegiert hat, hat keinen Einfluss auf ihre Haftung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Aufgaben an Dritte delegiert:

Vermögensverwaltung und zentrale Verwaltung wie nachstehend näher erläutert.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft irgendwelche ihrer Funktionen an Dritte übertragen hat, darf die Verwaltungsgesellschaft den Dritten, an die die Funktionen übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen erteilen und ist berechtigt, die Verträge mit den betroffenen Dritten jederzeit ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dies im Interesse der Aktionäre liegt wie in Paragraph 110 (1) (g) des Gesetzes von 2010 vorgesehen.

Vermögensverwalter

Unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats wird die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds Anlageberatungsdienstleistungen und uneingeschränkte Vermögensverwaltungsdienstleistungen gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung bezüglich Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft erbringen oder erbringen lassen.

Um die Anlagepolitik jedes Teilfonds umzusetzen, hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung der Vermögenswerte jedes Teilfonds an Alken Asset Management Ltd. gemäß einer Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 25. Mai 2007 (die „Vermögensverwaltungsvereinbarung“) delegiert. Diese Vermögensverwaltungsvereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen gekündigt werden.

Alken Asset Management Ltd. wurde am 5. Juli 2005 nach englischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen Vauban Asset Management LLP (OC314034) gegründet. Die Gesellschaft ist seit dem 11. Januar 2006 von der FCA (ehemals FSA) anerkannt und geregelt. Alken Asset Management Ltd. ist in der Verwaltung getrennter Mandate tätig und dient als Anlageberater für andere Investmentfonds.

Gemäß der Vermögensverwaltungsvereinbarung kann der Vermögensverwalter im Rahmen des Tagesgeschäfts und unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere kaufen und verkaufen und das Portfolio jedes Teilfonds auf sonstige Weise verwalten.

Der Anlageverwalter muss sich bei der Erfüllung seiner Pflichten und der Ausübung seiner Befugnisse an die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen jedes Teilfonds halten.

Unter seiner Gesamtverantwortung, Kontrolle und Aufsicht kann der Vermögensverwalter auf seine Kosten bestimmte oder alle seiner Pflichten im Zusammenhang mit bestimmten Teilfonds vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der CSSF an einen in den Anhängen dieses Verkaufsprospekts genannten Untervermögensverwalter übertragen.

Jede Änderung der Delegation der Vermögensverwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch die Vermögensverwalter wird in der nächsten aktualisierten Fassung des Verkaufsprospekts oder seiner Anhänge aufgeführt.

Depotbank

Gemäß den Bedingungen einer am 14. Mai 2007 unterzeichneten Vereinbarung wurde Pictet & Cie. (Europe) S.A. auf unbestimmte Zeit als Depotbank des Vermögens der Gesellschaft ernannt. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde am 3. November 1989 als eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 50.000.000 Schweizer Franken.

Die Depotbank übernimmt für Rechnung und im Interesse der Aktionäre die Verwahrung der Barmittel, der Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die das Gesellschaftsvermögen darstellen. Sie kann mit der Genehmigung des Verwaltungsrats die Verwahrung des gesamten oder eines Teils des Fondsvermögens anderen Banken oder Finanzinstituten anvertrauen, die den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 genügen. Die Depotbank hat des Weiteren sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft sowie die Verwendung der Erträge der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen aller anwendbaren Luxemburger Gesetze und der Satzung erfolgen, und dass die Mittel aus Transaktionen der Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen eingehen.

Die Depotbank erfüllt die üblichen Pflichten einer Bank in Bezug auf die Verwahrung der Barmittel und der Wertpapiere. Sie übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Depotbank hat auf Anweisung des Verwaltungsrats sämtliche Geschäfte, die mit der materiellen Verfügung des Gesellschaftsvermögens in Zusammenhang stehen, zu tätigen. Sie führt Aufträge aus und befolgt die Anweisungen des Verwaltungsrats, sofern diese mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Einklang stehen.

Die Depotbank hat Anspruch auf eine Gebühr, die auf Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft ermittelt wird und vierteljährlich zahlbar ist. Weitere Angaben befinden sich im Kapitel „Aufwendungen der Gesellschaft“. Die an die Depotbank gezahlten Gebühren werden im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen.

Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, bestimmte Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen, darunter allgemeine Verwaltungsdienstleistungen sowie Buchführung und Führung aller Konten der Gesellschaft, die periodische Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie, die Erstellung und Einreichung der Abschlüsse der Gesellschaft und die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern.

Des Weiteren fungiert die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bedingungen der Vereinbarung bezüglich Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft als Geschäfts- und Domizilstelle für die Gesellschaft.

Darüber hinaus hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Register- und Transferstellendienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft für die Abwicklung der Bearbeitung von Zeichnungen von Aktien, für die Bearbeitung von Rücknahme- und Umtauschanträgen und für die Entgegennahme von Überweisungen, für die Verwahrung des Registers der Aktionäre der Gesellschaft und die Verwahrung aller nicht ausgegebenen Aktienzertifikate der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die vorstehend genannten Register- und Transferstellendienstleistungen sowie die Domizil- und Verwaltungsaufgaben gemäß der Zentralverwaltungsvereinbarung in Bezug auf Register-, Transfer-, Domizil-, Geschäfts-, Zahl- und Verwaltungsstellenaufgaben vom 14. Mai 2007 an FundPartner Solutions (Europe) S.A. delegiert. Diese Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen gekündigt werden.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit unter dem vormaligen Namen Funds Management Company S.A. gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 6.250.000 CHF.

Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit eine geeignete Gesellschaft zur Vertriebsstelle (die „Vertriebsstelle“) ernennen. Die Aufgabe der Vertriebsstelle ist es, die Aktien der Gesellschaft an jedem Teilfonds zu vermarkten und zu vertreiben.

Die Vertriebsstelle kann vertragliche Vereinbarungen mit Händlern abschließen, um diese mit dem Vertrieb der Aktien zu beauftragen.

Die Vertriebsstelle bzw. ihre Beauftragten können an der Entgegennahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen im Auftrag der Gesellschaft und der Teilfonds beteiligt sein und kann (können) in diesem Fall als Beauftragte(r) für Anleger, die Aktien über sie kaufen, fungieren. Anleger können die Dienste eines solchen

Beauftragten in Anspruch nehmen. In diesem Fall hält der Beauftragte die Aktien in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger, die jederzeit berechtigt sind, direkten Anspruch an diesen Aktien anzumelden und die, um den Beauftragten zu bevollmächtigen, bei einer Hauptversammlung der Aktionäre abzustimmen, dem Beauftragten zu diesem Zweck spezifische oder allgemeine Abstimmungsanweisungen erteilen.

Wirtschaftsprüfer:

Mit der Prüfung wurde Deloitte Audit S.à r.l. (560, route de Neudorf, L-2220 Luxemburg) beauftragt.

Facility Service Agent

Die Gesellschaft ist ein gemäß Section 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 anerkannter Organismus. Der Facility Service Agent ist von der Financial Conduct Authority („FCA“) zugelassen und steht unter deren Aufsicht (FCA-Nummer 629630). Informationen über den Preis der Aktien der Gesellschaft sowie Exemplare des Verkaufsprospekts, des Produktinformationsblatts, der Satzung und des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts der Gesellschaft bzw. den Zugang zu diesen Dokumenten erhalten Sie ab sofort beim Facility Service Agent. Der Facility Service Agent fungiert als Vertreter der Gesellschaft in Großbritannien zur Bereitstellung von Einrichtungen für die Einreichung von Rücknahmeanträgen und Beschwerden.

Viele der Schutzmechanismen, die aufgrund der aufsichtsrechtlichen Struktur in Großbritannien bestehen, gelten nicht für Investitionen in die Gesellschaft. Das gilt auch für die Inanspruchnahme des britischen Entschädigungsmodells für Finanzdienstleistungen (Financial Services Compensation Scheme) und des „Financial Ombudsman Service“.

Anleger, die Beschwerden oder Rücknahmeanträge über den in Großbritannien ansässigen Facility Service Agent einreichen möchten, werden gebeten, sie per Fax an die Nummer +44 (0) 20 7440 1901 zu senden. Das Original der Beschwerde bzw. des ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrags ist an folgende Postanschrift zu senden:

Alken Asset Management Ltd.
61 Conduit Street
London W1S 2GB, Großbritannien

8. RECHTE DER AKTIONÄRE

Aktien

Die Anteile jedes Teilfonds werden ausschließlich in der Form von Namensanteilen ausgegeben; sie besitzen keinen Nennwert und sind vollständig eingezahlt. Aktien können in Bruchteilen mit bis zu fünf Dezimalstellen ausgegeben werden. Alle Aktionäre werden in ein Register der Aktionäre eingetragen, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird. Aktienzertifikate werden nicht ausgegeben und die Aktionäre erhalten nur eine Bestätigung über die Eintragung ihrer Namen in das Register der Aktionäre. Aktien dürfen auch von Konten innerhalb von Clearing-Systemen gehalten und übertragen werden.

Alle Aktien sind frei übertragbar und nehmen in gleicher Weise an den Gewinnen, Liquidationserlösen und Dividenden des jeweiligen Teilfonds und der Aktienklasse teil. Die Aktien enthalten weder Vorzugsrechte noch Vorkaufsrechte.

Jede Aktie hat Anrecht auf eine Stimme. Bruchteile von Aktien verleihen dagegen keinerlei Stimmrecht. Im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums darf nur der zuerst genannte Aktionär das Stimmrecht ausüben.

Der Verwaltungsrat darf bezüglich aller Aktien Restriktionen verhängen oder lockern und gegebenenfalls die Rücknahme von Aktien verlangen, um sicherzustellen, dass Aktien von einer Person nicht gesetzeswidrig oder entgegen den Vorschriften eines Landes, einer Regierung bzw. einer Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden oder eventuell nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Konsequenzen für die Gesellschaft haben, was auch die Verpflichtung beinhaltet, eine Registrierung gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde vorzunehmen. Der Verwaltungsrat kann diesbezüglich von einem Aktionär verlangen, die von ihm als notwendig erachteten Informationen zur Feststellung zu liefern, ob der Aktionär der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Aktien ist.

Wenn dem Verwaltungsrat irgendwann zur Kenntnis gelangt, dass Aktien im wirtschaftlichen Besitz einer US-Person sind, hat die Gesellschaft das Recht, den Zwangsrückkauf dieser Aktien vorzunehmen.

Die Übertragung von eingetragenen Aktien kann durch die Übermittlung eines rechtmäßig unterzeichneten Aktienübertragungsformulars zusammen mit der gegebenenfalls entsprechenden zu stornierenden Aktionärsbestätigung an die Register- und Transferstelle erfolgen.

Teilfonds und Aktienklassen

In Anhang I dieses Verkaufsprospekts sind der/die bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts bestehende(n) Teilfonds, die zur Zeichnung angebotenen Aktien sowie die betreffenden ggf. verfügbaren Aktienklassen aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen und/oder eine oder mehrere Aktienklassen innerhalb jedes Teilfonds aufzulegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird dann entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls jederzeit beschließen, einen Teilfonds bzw. eine oder mehrere Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Aktienklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemeinsam nach Maßgabe der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine besondere Gebührenstruktur, Basiswährung oder andere spezifische Merkmale gelten. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert je Aktie berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.

Aktien können je nach Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Aktien aufgelegt werden. Anleger können sich bei der Register- oder Transferstelle oder ihrer Vertriebsstelle erkundigen, welche Art von Aktien in den verschiedenen Klassen und Teilfonds zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Aktien der einzelnen Teilfonds oder Aktienklassen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe an der Luxemburger Börse zu notieren.

Solidaritätsprinzip und salvatorische Klausel

Der Zeichnungspreis der Aktien jeder Aktienklasse wird jeweils in Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds angelegt. Grundsätzlich werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds diesem zugeteilt. Kosten und Aufwendungen, insofern sie nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, sind über die verschiedenen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen zu verteilen oder, je nachdem, zu gleichen Teilen jedem Teilfonds zuzuteilen.

Die Gesellschaft stellt eine einzige juristische Einheit dar, die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden jedoch ausschließlich zugunsten der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds angelegt, und die Vermögenswerte eines spezifischen Teilfonds sind nur für die Verbindlichkeiten, Zusagen und Verpflichtungen dieses Teilfonds verantwortlich.

Generalversammlungen der Aktionäre

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der im Einladungsschreiben für diese Versammlung angegeben wird.

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre wird um 11:00 Uhr am letzten Freitag im April oder am darauf folgenden Geschäftstag abgehalten, sofern dies ein Feiertag in Luxemburg ist, und zum ersten Mal im Jahr 2007. Der Verwaltungsrat kann jedoch die Jahreshauptversammlung auch zu einem anderen Termin, Zeitpunkt und an einem anderen Ort einberufen, die aus der Einladung zur Versammlung hervorgehen.

Die Einladungsschreiben werden allen Inhabern von Namensaktien mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugesandt. Diese Schreiben enthalten Angaben zur Uhrzeit und zum Ort der Generalversammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Teilnahmebedingungen und den nach Luxemburger Gesetz geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit. Diese Schreiben werden im Amtsblatt Mémorial und in einer Luxemburger Zeitung (sofern gesetzlich vorgeschrieben) veröffentlicht sowie nach Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Zeitungen.

Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Einladungsschreiben, Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit für alle Generalversammlungen und Versammlungen der Teilfonds oder der Aktienklassen sind in der Satzung enthalten. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds oder einer Aktienklasse haben nur über diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffende Angelegenheiten zu beschließen.

Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass die den Anlegern zukommenden Rechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden können, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Sollte ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investieren, der diese Anlagen zwar im Auftrag und zu Gunsten des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen tätig ist, ist es dem Anleger mitunter nicht möglich, gewisse Aktionärsrechte gegenüber dem Fonds direkt geltend zu machen. Den Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

9. ZEICHNUNG VON AKTIEN

Zeichnungen für Aktien eines bereits aktiven Teilfonds werden zu dem im nachstehenden Kapitel „Ausgabepreis“ definierten Ausgabepreis am Sitz der Register- und Transferstelle sowie von jeder anderen zu diesem Zweck von der Gesellschaft ermächtigten Einrichtung angenommen.

Zeichnungsmodalitäten

Anleger, die zum ersten Mal Aktien zeichnen, müssen ein Zeichnungsformular ausfüllen und es per Post direkt an die Register- und Transferstelle senden. Zeichnungsformulare dürfen auch per Telefaxübertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten angenommen werden, sofern das Original unverzüglich per Post zugestellt wird. Zeichnungsformulare von Personen, die in einem Land ansässig sind, das nicht zur FATF gehört, werden nur dann akzeptiert, wenn das unterzeichnete Original-Zeichnungsformular und andere gültige Identifizierungsunterlagen bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und von dieser genehmigt wurden.

Für Zeichnungen, die in der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00 Uhr an einem bestimmten Geschäftstag eingehen, ist der von diesem Geschäftstag datierende Nettoinventarwert anwendbar.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für Zeichnungen, die in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr an einem bestimmten Geschäftstag eingehen, der vom darauf folgenden Geschäftstag datierende Nettoinventarwert anwendbar.

Für nachfolgende Zeichnungen von Aktien ist die Ausfüllung eines zweiten Zeichnungsformulars nicht erforderlich. Wie mit der Register- und Transferstelle vereinbart, haben Anleger indes schriftliche Anweisungen einzureichen, um eine reibungslose Abwicklung der nachfolgenden Zeichnung zu gewährleisten. Anweisungen können auch per Brief, Telefaxübertragung, in jedem Fall ordnungsgemäß unterzeichnet, oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten erfolgen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge von US-Personen anzunehmen, abzulehnen oder Bedingungen für solche zu stellen, wenn sie keine zufriedenstellenden Beweise dafür erhält, dass der Verkauf von Aktien an solche Anleger von der Registrierung gemäß den US-Wertpapiergesetzen, einschließlich u. a. dem Gesetz von 1933 befreit ist; dass ein solcher Verkauf die Gesellschaft nicht zu einer Registrierung gemäß dem Gesetz von 1940 verpflichtet und dass sich durch einen solchen Verkauf unter keinen Umständen nachteilige steuerliche oder andere Folgen für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre ergeben. US-Personen müssen bei der Verwaltungsstelle eine ergänzende Offenlegungserklärung für US-Personen und US-Steuerzahler beantragen und müssen zusätzlich zum Zeichnungsantrag in diesen Angebotsunterlagen die der Offenlegungserklärung beiliegenden Zeichnungsunterlagen für US-Personen ausfüllen. Bestimmte Zeichner können in den USA steuerpflichtig sein, ohne jedoch zur Bestimmung der zu verwendenden Zeichnungsunterlagen unter die Definition von US-Personen zu fallen (die Definitionen von „US-Steuerzahler“ und „US-Person“ finden Sie im entsprechenden Teil dieses Verkaufsprospekts). Diese Personen brauchen die speziellen Zeichnungsunterlagen für US-Personen nicht auszufüllen und erhalten nicht automatisch die zusätzliche Offenlegungserklärung. Diese Anleger sollten jedoch bei der Verwaltungsstelle die zusätzliche Offenlegungserklärung abholen, in der zusätzliche Auskünfte zu Steuern für US-Steuerzahler enthalten sind.

Der Verwaltungsrat behält sich in seinem alleinigen Ermessen das Recht vor, Aktien zwangsweise zurückzunehmen bzw. deren Übertragung zu verlangen, wenn der Aktienbesitz durch irgendeine Person u. a. einen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, monetären, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteil für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre zur Folge hätte. Er beabsichtigt, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die bei jeder Zahlung per Banküberweisung zusammen mit der betreffenden Transaktionsnummer anzugeben ist. Die betreffende Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Register- und Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Unterschiedliche Zeichnungsabläufe können anzuwenden sein, wenn Zeichnungsanträge für Aktien über Vertriebsstellen erfolgen.

Alle Anträge zur Zeichnung von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Aktie an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

Zahlungsmodalitäten

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist der Betrag für den Ausgabepreis am vierten Geschäftstag nach dem anwendbaren NIW in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto von Pictet & Cie (Europe) S.A. oder vom Verteiler für Rechnung der Gesellschaft unter Angabe des/der entsprechenden Teilfonds zu zahlen.

Die Bezahlung sollte per elektronischer Banküberweisung abzüglich aller Bankgebühren erfolgen (d. h. auf Kosten des Anlegers).

Wenn am Erfüllungstag die Banken im Land der Abwicklungswährung nicht geöffnet sind, dann wird die Abwicklung am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken geöffnet sind, erfolgen. Wenn eine Erfüllung nicht fristgerecht stattfindet, kann der Antrag verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder seines Finanzmittlers storniert werden. Eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung am Erfüllungstag kann dazu führen, dass die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzmittler einreicht oder Kosten bzw. von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle erlittene Verluste von bestehenden Beständen des Antragstellers an der Gesellschaft einbehält. In jedem Fall wird bei einem ausstehenden Überweisungsbeleg eine Transaktionsbestätigung und jegliches an den Anleger zurückzuzahlendes Geld von der Register- und Transferstelle ohne Zahlung von Zinsen einbehalten.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen von Dritten werden nur nach Ermessen der Register- und Transferstelle akzeptiert.

Zahlungen sind normalerweise in der Währung der betreffenden Aktienklasse zu leisten. Ein Devisenumtauschservice ist jedoch von der Register- und Transferstelle im Auftrag und auf Kosten und Risiken des Anlegers vorgesehen. Weitere Informationen sind auf Anfrage von der Register- und Transferstelle oder einer der Vertriebsstellen erhältlich.

Unterschiedliche Abwicklungsabläufe können anzuwenden sein, wenn Zeichnungsanträge für Aktien über Vertriebsstellen erfolgen.

Allgemeines

Zeichnungsanweisungen, die einmal erteilt sind, sind unwiderruflich außer im Fall einer Aussetzung oder Zurückstellung des Handels. Die Register- und Transferstelle und/oder

die Gesellschaft behalten sich nach alleinigem Ermessen das Recht vor, einen Antrag im Ganzen oder teilweise zurückzuweisen. Falls ein Antrag zurückgewiesen wird, wird das erhaltene Zeichnungsgeld auf Kosten und Risiken des Antragstellers zinslos zurückgezahlt. Interessenten sollten sich über die entsprechenden rechtlichen Beschränkungen, steuerlichen Vorschriften und Devisenbeschränkungen in dem Land ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder Wohnsitzes informieren.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft akzeptieren in der Regel Anträge mit Anweisungen für eine zu einem späteren Zeitpunkt auszuführende Zeichnung als zu dem Datum, an dem der Antrag gestellt wurde. Ein solcher Antrag muss, um gültig zu sein, das Datum spezifizieren, an dem er ausgeführt werden soll, und eine nachfolgende Bestätigung dieses Antrags muss an dem betreffenden Datum vor 16:00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Zeichnungen von Aktien gegen Sachleistungen, wie Wertpapiere und andere Vermögenswerte, akzeptieren, die von dem betreffenden Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erworben werden könnten. Jede dieser Sachleistungen wird zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögenswerte erfolgen, der gemäß den nachstehenden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Regeln ermittelt wird, und sie werden Gegenstand eines Berichts der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sein, der nach den Vorschriften der Luxemburger Gesetze aufgestellt wird. Dieser Bericht steht am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung, und alle damit verbundenen Kosten werden vom Anleger getragen. Sollte die Gesellschaft keinen einwandfreien Rechtsanspruch auf diese Vermögenswerte als Sachleistungen erhalten, kann das dazu führen, dass die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzmittler einreicht oder Kosten bzw. von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle erlittene Verluste von bestehenden Beständen des Antragstellers an der Gesellschaft einbehält.

Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner jeweils geltenden Fassung über die Bekämpfung der Drogensucht, dem Gesetz vom 5. April 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung bezüglich des Finanzsektors, dem Gesetz vom 12. November 2004 bezüglich der Geldwäsche und dem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde CSSF 08/387 wurden den Berufsangehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, welche dazu bestimmt sind, dem Missbrauch von OGAW-Fonds, wie beispielsweise der Gesellschaft, zum Zweck der Geldwäsche vorzubeugen. In diesem Zusammenhang wurde ein Verfahren zur Identifizierung der Anleger auferlegt. Deshalb muss das Zeichnungsformular eines Anlegers im Falle von natürlichen Personen u. a. von der Kopie des Reisepasses oder Personalausweises und/oder im Falle von juristischen Personen von einer Kopie der Satzung und einem Handelsregisterauszug mit einem

Hinweis auf die wirtschaftlichen Eigentümer und die Unterschriftsberechtigten unterlegt werden (jede dieser Kopien muss von einer der folgenden Behörden beglaubigt sein: Botschaft, Konsulat, Notar, Ortspolizei). Diese Informationen werden ausschließlich für Überprüfungszwecke eingeholt und fallen unter das Bankgeheimnis, dem die Depotbank und die zentrale Verwaltungsstelle unterliegen.

Unter folgenden Umständen kann die Register- und Transferstelle auf derartige Identifizierungsverfahren verzichten:

- a) im Fall einer Zeichnung durch einen Vermittler, der in einem Land ansässig ist, das eine Identifizierungspflicht gleicher Art auferlegt, wie sie nach Luxemburger Recht für die Verhinderung der Geldwäsche vorgeschrieben ist;
- b) im Falle einer Zeichnung durch einen Vermittler, dessen Mutterunternehmen einer Identifizierungspflicht gleicher Art unterliegt, wie sie nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist, und wo das auf das Mutterunternehmen anwendbare Recht die gleiche Pflicht für dessen Tochterunternehmen und Zweigstellen auferlegt.

Es wird allgemein anerkannt, dass die Berufsangehörigen des Finanzsektors, die in einem Land ansässig sind, das die Beschlüsse des Berichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Geldwäsche ratifiziert hat, angesehen werden, als haben sie die gleichen Identifizierungsverpflichtungen wie die in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen.

Liegen die für Identifizierungszwecke erforderlichen Dokumente nicht vor, kann einem Antrag auf Zeichnung und/oder Rücknahme von Aktien unter Umständen vorerst nicht stattgegeben werden. Weder der Fonds noch die Zentralverwaltung des Fonds haften für Verzögerungen oder Fehler bei der Verarbeitung von Transaktionen, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig zur Verfügung stellt.

10. AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Aktien einer jeden Aktienklasse entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie dieser Aktienklasse, der vom Geschäftstag des Zeichnungsantrags datiert.

Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf den Ausgabepreis in Rechnung zu stellen, wie im Kapitel „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben. Der effektive Transaktionskostenausgleich, der für jeden anwendbaren NIW in Rechnung gestellt wird, findet auf jeden Fall auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungsstichtag vorgenommenen Ausgaben in gleicher Weise Anwendung.

Eine Verkaufsprovision von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der Aktien können die Finanzmittler ihren Kunden, die Aktien zeichnen, berechnen.

Wenn im Anhang angegeben, kann die Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Provision in Rechnung stellen.

Der Ausgabepreis wird ebenfalls erhöht, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

11. R Ü C K N A H M E V O N A K T I E N

Verfahren

Die Aktionäre sind jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Aktien zu dem im nachstehenden Kapitel „Rücknahmepreis“ definierten Rücknahmepreis einzulösen, indem sie einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag an die Register- und Transferstelle oder andere dazu berechtigte Einrichtungen senden. Anweisungen zur Rücknahme von Aktien können entweder auf dem Postweg oder durch Telefax-Übertragung oder auf anderen von der Register- und Transferstelle genehmigten Wegen direkt an die Register- und Transferstelle übermittelt werden.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für den Rücknahmeantrag, der in der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00 Uhr an einem bestimmten Geschäftstag eingeht, der am selben Geschäftstag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Für den Rücknahmeantrag, der in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr an einem bestimmten Geschäftstag eingeht, ist der Nettoinventarwert anwendbar, der vom darauf folgenden Geschäftstag datiert.

Wenn der Rücknahmetag jedoch aus irgendeinem Grund kein Geschäftstag ist, werden die oben erwähnten Anweisungen auf Rücknahme von Aktien auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, wobei die Ermittlung des auf diese Transaktion anzuwendenden Nettoinventarwerts gleichermaßen verschoben wird.

Rücknahmeanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn eine damit verbundene Transaktion zuvor durchgeführt wurde.

Anweisungen können der Register- und Transferstelle aufgrund der Ausfüllung des Antrags auf Rücknahme von Aktien oder mittels eines Briefes, einer Telefaxübertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten gegeben werden, auf denen die Kontoreferenzen und die kompletten Details der Rücknahme aufgeführt sein müssen. Alle Anweisungen müssen von dem eingetragenen Aktionär unterzeichnet sein, außer wenn ein einziger Zeichnungsberechtigter im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums ausgewählt wurde oder wenn ein Vertreter ernannt wurde, für den eine ausgefüllte Vollmacht eingegangen ist. Das von der Register- und Transferstelle anerkannte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Wenn infolge eines Rücknahmeantrags der in eine Aktienklasse eines Teilfonds von einem Aktionär investierte Betrag unter einen vom Verwaltungsrat als für diese Aktienklasse bestimmten Mindestanlagebetrag fällt, wird dieser Antrag als eine Anweisung für die Rücknahme des Gesamtbestands des Aktionärs an der betreffenden Aktienklasse behandelt, sofern darauf von der Register- und Transferstelle nicht verzichtet wird.

Unterschiedliche Rücknahmeverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Anweisungen zur Rücknahme von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Aktie an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

Rücknahmeerlöse

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, werden Rücknahmeerlöse in der Regel durch Banküberweisung am vierten Geschäftstag nach dem betreffenden anwendbaren NIW ausgezahlt, vorausgesetzt dass der Register- und Transferstelle alle erforderlichen Dokumente vorliegen und diese von ihr anerkannt werden. Die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle sind nicht verantwortlich für jegliche Verzögerungen oder Gebühren, die von einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem erhoben werden. Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Währung der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt. Auf Anfrage können Rücknahmeerlöse mittels Banküberweisung in fast allen anderen Währungen an den Aktionär auf dessen Kosten und Risiken ausgezahlt werden.

Können aufgrund außerordentlicher Umstände oder sonstiger Gründe Rücknahmeerlöse innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem anwendbaren NIW nicht ausgezahlt werden, beispielsweise wenn die Liquidität des betreffenden Teilfonds dies nicht zulässt, dann wird die Zahlung, sobald sie in angemessener Weise durchführbar ist (höchstens jedoch nach 30 Geschäftstagen), zu dem entsprechenden anwendbaren Nettoinventarwert erfolgen.

Wenn am Erfüllungstag die Banken im Land der Abwicklungswährung der betreffenden Aktienklasse nicht geöffnet sind, dann wird die Abwicklung am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken geöffnet sind, erfolgen.

Rücknahmeanträge sind für die Register- und Transferstelle verbindlich und unwiderruflich und werden nach deren Ermessen nur ausgeführt, wenn die entsprechenden Aktien ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft akzeptieren außerdem in der Regel Anträge auf Rücknahme von Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt als zu dem Datum, an dem der Antrag gestellt wird, durchzuführen sind. Ein solcher Antrag muss,

um gültig zu sein, das Datum spezifizieren, an dem er ausgeführt werden soll und eine nachfolgende Bestätigung dieses Antrags muss an dem betreffenden Datum vor 16:00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines gewissen Teilfonds angegeben ist.

Unterschiedliche Erfüllungsverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Allgemeines

Zahlungen von Dritten werden nur nach Ermessen der Register- und Transferstelle akzeptiert.

12. R Ü C K N A H M E P R E I S

Der Rücknahmepreis der Aktien jeder Aktienklasse entspricht dem Nettoinventarwert einer Aktie dieser Aktienklasse, der von dem Geschäftstag datiert, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde.

Eine Rücknahmeprovision von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der Aktien können die Finanzmittler ihren Kunden, die ihre Aktien zurückgeben, berechnen.

Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf den Rücknahmepreis in Rechnung zu stellen, wie im Kapitel „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben. Der effektive Transaktionskostenausgleich, der auf einen anwendbaren NIW in Rechnung gestellt wird, findet auf jeden Fall auf die Gesamtheit der an demselben Tag vorgenommenen Rücknahmen in gleicher Weise Anwendung.

Der Rücknahmepreis wird auch herabgesetzt, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

13. U M T A U S C H V O N A K T I E N

Verfahren

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, sind die Aktionäre jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Aktien zu dem im nachstehenden Kapitel „Umtauschpreis“ definierten Umtauschpreis umzutauschen, indem sie einen unwiderruflichen Umtauschantrag an die Register- und Transferstelle oder eine andere befugte Einrichtung übermitteln. Anweisungen zum Umtausch von Aktien können entweder auf dem Postweg oder durch

Telefax-Übertragung oder auf anderen von der Register- und Transferstelle genehmigten Wegen direkt an die Register- und Transferstelle übermittelt werden.

Sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds aufgeführt ist, ist für den Umtauschantrag, der in der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00 Uhr an einem bestimmten Geschäftstag eingehen muss, der an diesem Geschäftstag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Für jeden Umtauschantrag, der in der Register- und Transferstelle nach der Frist von 16:00 Uhr an einem bestimmten Geschäftstag eingeht, ist der Nettoinventarwert anwendbar, der vom darauf folgenden Geschäftstag datiert.

Wenn der Umtauschtag jedoch aus irgendeinem Grund kein Geschäftstag ist, werden die oben erwähnten Anweisungen für den Umtausch der Aktien auf den nächstfolgenden Geschäftstag verlegt, wobei die Ermittlung des auf diese Transaktion anzuwendenden Nettoinventarwerts gleichermaßen verlegt wird.

In Fällen, in denen der Handel mit einem Teilfonds ausgesetzt ist, von dem oder in den ein Umtausch beantragt wurde, wird die Bearbeitung des Umtauschs bis zum nächsten gemeinsamen Handelstag, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt ist, verschoben. Umtauschanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn eine damit verbundene Transaktion zuvor durchgeführt wurde.

Anweisungen können der Register- und Transferstelle durch Ausfüllung des Umtauschantrags oder mittels eines Briefes, einer Telefax-Übertragung oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Arten gegeben werden, auf denen die Kontoreferenzen und die Anzahl der umzutauschenden Aktien zwischen den genau bezeichneten Aktienklassen aufgeführt sein müssen. Alle Anweisungen müssen von dem eingetragenen Aktionär unterzeichnet sein, außer wenn ein einziger Zeichnungsberechtigter im Falle eines gemeinschaftlichen Eigentums ausgewählt wurde oder wenn ein Vertreter ernannt wurde, für den eine ausgefüllte Vollmacht eingegangen ist. Das von der Register- und Transferstelle anerkannte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Aktien jeder Klasse eines Teilfonds können zu einem anwendbaren NIW in Aktien derselben Klasse eines anderen Teilfonds ungeachtet dessen Ausschüttungspolitik umgetauscht werden, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie jener Teilfonds oder Aktienklassen, wie nachstehend beschrieben, ausgesetzt ist. Die Register- und Transferstelle kann außerdem nach freiem Ermessen Anweisungen bezüglich des Umtauschs von Aktien einer Klasse eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds akzeptieren.

Die Anzahl der aufgrund eines Umtauschs ausgegebenen Aktien basiert auf dem anwendbaren NIW je Aktie der Aktien der beiden betreffenden Teilfonds bei Ausführung des Umtauschantrags. Aufgrund der für Rücknahmen erforderlichen

Erfüllungsperioden werden Umtauschtransaktionen in der Regel nicht durchgeführt, bis die Erlöse aus der Rücknahme zur Verfügung stehen.

Wenn infolge eines Umtauschantrags der in eine Aktienklasse eines Teilfonds von einem Aktionär investierte Betrag unter einen vom Verwaltungsrat als für diese Aktienklasse bestimmten Mindestanlagebetrag fällt, wird dieser Antrag als eine Anweisung für den Umtausch des Gesamtbestands des Aktionärs an der betreffenden Aktienklasse behandelt, sofern darauf von der Register- und Transferstelle nicht verzichtet wird.

Umtauschanträge sind für die Register- und Transferstelle verbindlich und unwiderruflich und werden nach deren Ermessen nur ausgeführt, wenn die entsprechenden Aktien ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft akzeptieren außerdem in der Regel Anträge auf den Umtausch von Aktien, der zu einem späteren Zeitpunkt als zu dem Datum, an dem der Antrag gestellt wird, durchzuführen ist. Ein solcher Antrag muss, um gültig zu sein, das Datum spezifizieren, an dem er ausgeführt werden soll und eine nachfolgende Bestätigung dieses Antrags muss an dem betreffenden Datum vor 16:00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, sofern in Anhang I nichts Gegenteiliges hinsichtlich eines gewissen Teilfonds angegeben ist.

Unterschiedliche Umtauschverfahren können anwendbar sein, wenn Anweisungen zum Umtausch von Aktien über Vertriebsstellen übermittelt werden.

Alle Anweisungen zum Umtausch von Aktien werden vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Aktie an dem entsprechenden Handelstag auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt.

14. U M T A U S C H P R E I S

Der Umtauschpreis basiert auf dem entsprechenden anwendbaren NIW der betreffenden Aktienklassen.

Des Weiteren kann eine Umtauschprovision von höchstens 1 % des Nettoinventarwerts der Aktien der Aktienklasse, in die der Umtausch beantragt wird, von Finanzmittlern ihren Kunden beim Umtausch von Aktien in Rechnung gestellt werden.

Bei einem Umtausch sind keine Bruchteile von Aktien den umtauschenden Aktionären zuzurechnen, von denen angenommen wird, dass sie deren Rücknahme beantragt haben. In diesem Fall wird dem betreffenden Aktionär der entsprechende Betrag aus der Differenz zwischen den Nettoinventarwerten der umgetauschten Aktien zurückerstattet.

15. TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH

Unter gewissen Umständen, wie beispielsweise bei hohem Geschäftsvolumen, können sich die Investitions- und/oder Desinvestitionskosten negativ auf die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft auswirken. Um sich gegen diesen „Verwässerungseffekt“ im Voraus abzusichern, behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Recht vor, einen „Transaktionskostenausgleich“ bei Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien zu erheben. Falls ein solcher Transaktionskostenausgleich tatsächlich berechnet wird, ist er in den entsprechenden Teilfonds einzuzahlen und wird Teil des entsprechenden Teilfonds. Der Transaktionskostenausgleich in jedem Teilfonds wird mit Bezug auf die Geschäftskosten, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds entstanden sind, einschließlich aller diesbezüglich anwendbaren Handelsspannen, Provisionen und Transfersteuern ermittelt.

Der Bedarf, einen Transaktionskostenausgleich in Rechnung zu stellen, hängt vom Volumen der Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen ab. Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Transaktionskostenausgleich nach freiem Ermessen bei Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien zu erheben, falls er nach eigenem Ermessen in Betracht zieht, dass die Interessen der bestehenden Aktionäre (bei Ausgaben) oder der verbleibenden Aktionäre (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten. Ein Transaktionskostenausgleich kann insbesondere unter folgenden Bedingungen erhoben werden:

1. falls ein Teilfonds einen dauerhaften Rückgang erleidet (bei einem erheblichen Volumen an Rücknahmeanträgen);
2. bei einem Teilfonds, der im Verhältnis zu seiner Größe erhebliche Ausgaben von Aktien verzeichnet;
3. bei einem „erheblichen Volumen“ an Rücknahmen, Zeichnungen und/oder Umtauschtransaktionen, wobei unter „erheblichem Volumen“ Nettorücknahmen oder -zeichnungen zu verstehen sind, die 5 % des Gesamtvermögens des Teilfonds übersteigen;
4. in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass das Interesse der Aktionäre die Anwendung eines Transaktionskostenausgleichs erforderlich macht.

Der Transaktionskostenausgleich darf in keinem Fall 2 % des Nettoinventarwerts pro Aktie übersteigen.

16. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis der Aktien werden von der Zentralen Verwaltungsstelle für jeden Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung dieses Teilfonds auf der Grundlage der letztbekannten Preise für die entsprechenden Daten des Nettoinventarwerts in Abständen bestimmt, die für jeden Teilfonds unterschiedlich sein können und in den Anhängen unter „Anwendbarer NIW“ spezifiziert werden.

Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse eines jeden Teilfonds wird durch die Teilung des der betreffenden Aktienklasse dieses Teilfonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts, welcher der anteilige Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten ist, durch die Gesamtzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien der betreffenden Klasse dieses Teilfonds ermittelt.

Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse eines jeden Teilfonds wird mit zwei Dezimalstellen veröffentlicht.

Das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft lautet auf Euro und entspricht der Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Für diese Berechnung wird das Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls nicht auf Euro lautend, in Euro umgerechnet und addiert.

Die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft wird wie folgt vorgenommen:

- a) Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten für das entsprechende Nettoinventarwert-Datum verfügbaren Kurs bewertet; werden solche Wertpapiere oder andere Vermögenswerte an einer oder mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, hat der Verwaltungsrat Vorschriften hinsichtlich der Prioritätsfolge zu erlassen, in der Börsen oder andere geregelte Märkte für die Kursbestimmungen dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte benutzt werden.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse oder einem anderen geordneten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, oder derart notierte Vermögenswerte, deren letztbekannter Kurs nicht den wahren Marktwert widerspiegelt, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufspreises, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt wird, bewertet.
- c) Barbestand oder Bareinlagen, Wechsel, Schuldscheine und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, erklärte oder aufgelaufene, aber noch nicht zahlbare Bardividenden und Zinsen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

- d) Die Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren, relevanten Nettoinventarwerts bewertet oder, wenn der auf diese Weise ermittelte Preis nicht den marktgerechten Wert widerspiegelt, werden sie nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats angemessen bewertet. Die Anteile geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren, relevanten Marktwerts bewertet.
- e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten, die weder an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind noch gehandelt werden, werden zu ihrem Nennwert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bewertet, und der Gesamtwert wird gemäß den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
- f) Futures, Terminkontrakte und Optionen, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, den der Verwaltungsrat gemäß den von ihm nach Treu und Glauben festgelegten Bestimmungen ermittelt, die für jede unterschiedliche Art von Kontrakten konsistent angewendet werden. Der Liquidationswert von Futures, Terminkontrakten und Optionen, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, basiert auf den zuletzt verfügbaren Abwicklungspreisen für das relevante Nettoinventarwert-Datum, die von der Börse bzw. dem anderen geregelten Markt veröffentlicht werden, an dem diese bestimmten Futures, Terminkontrakte oder Optionen gehandelt werden. Wenn ein Future-, Termin- oder Optionskontrakt am Bewertungsstichtag der betreffenden Vermögenswerte nicht liquidiert werden konnte, ist die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontraktes der Wert, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht.
- g) Cashflows aus Swap-Transaktionen werden am Bewertungsstichtag des Nullkupon-Swap-Satzes berechnet, der dem Fälligkeitsdatum dieser Cashflows entspricht. Demzufolge wird der Wert dieser Swaps aus der Differenz zwischen diesen beiden Berechnungen abgeleitet.
- h) Für jeden Teilfonds gilt, dass alle Wertpapiere, die auf eine Währung lauten, die nicht die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ist, zum letzten in Luxemburg oder nötigenfalls an einem Finanzplatz, welcher der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist, bekannten Devisenmittelkurs zwischen dem letzten, für das relevante Nettoinventarwert-Datum verfügbaren Kauf- und Verkaufskurs in diese Währung umgerechnet werden.
- i) Alle anderen Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der geschätzten Verkaufspreise sorgfältig und nach Treu und Glauben bewertet.

Wenn einer der zuvor erwähnten Bewertungsgrundsätze die allgemein benutzte Bewertungsmethode in den spezifischen Märkten nicht widerspiegelt, oder wenn einer dieser Bewertungsgrundsätze für die Ermittlung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft ungenau zu sein scheint, kann der Verwaltungsrat andere Bewertungsgrundsätze nach Treu und Glauben und im Einklang mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren festlegen.

Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen den Wert der Aktien auf der Grundlage der Kurse während der Handelszeiten der Börsen oder Märkte ermitteln, in denen die notwendigen Wertpapiere für die Gesellschaft gekauft oder verkauft werden könnten. In diesem Fall wird für die gleichzeitig eingereichten Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

17. AUSSETZUNG / ZURÜCKSTELLUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN UND DER RÜCKNAHMEN

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anweisungen nicht zu akzeptieren, die darauf beruhen, an einem Handelstag mehr als 10 % des gesamten Werts der von einem Teilfonds ausgegebenen Aktien zurückzunehmen oder umzutauschen. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat erklären, dass diese Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt werden und zu dem an jenem Handelstag gültigen Nettoinventarwert je Aktie bewertet werden. An dem Handelstag werden dann die zurückgestellten Anträge vor den später eingegangenen Anträgen bearbeitet, und zwar in der Reihenfolge, wie die Anträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf eine Frist von höchstens 30 Geschäftstagen zu erweitern, wenn dies erforderlich ist, um im Fall von Behinderungen durch Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an den Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft investiert ist, die Erlöse von Anlagenveräußerungen zurückzuführen oder im Fall außerordentlicher Umstände, wenn die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Aktienklasse oder jedes Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme jeder Aktienklasse dieser Teilfonds sowie das Recht auf Umtausch von Aktien einer Aktienklasse eines Teilfonds in Aktien derselben Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds in den nachfolgend aufgeführten Fällen vorübergehend aussetzen oder zurückstellen:

- Wenn eine oder mehrere Börsen oder geregelte Märkte, die die Grundlage für die Wertermittlung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte der Gesellschaft bilden,

- oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, in der der Nettoinventarwert von Aktien ausgedrückt wird oder in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft gehalten wird, geschlossen sind, außer an gewöhnlichen Feiertagen, oder falls der Handel dort ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristig größeren Schwankungen unterliegt.
- Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder sozialer Ereignisse, Streiks oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle der Gesellschaft liegen, die Verfügung über die Vermögenswerte der Gesellschaft in angemessener oder normaler Art und Weise nicht möglich ist, ohne den Interessen der Aktionäre in erheblichem Maße zu schaden.
 - Bei Ausfall der normalerweise für die Ermittlung des Werts eines Vermögenswerts der Gesellschaft benutzten Kommunikationsmittel oder falls aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft nicht mit der nötigen Schnelligkeit oder Genauigkeit ermittelt werden kann.
 - Wenn Transaktionen für die Gesellschaft infolge von Devisenkontrollen oder anderen Beschränkungen des Kapitalverkehrs unmöglich gemacht werden oder wenn Käufe oder Verkäufe der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht zu den üblichen Devisenkursen durchgeführt werden können.
 - Bei massiven Rücknahmeanträgen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Aktien zu einem Rücknahmepreis zurückzunehmen, der unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im Ganzen ermittelt wird, sobald die erforderlichen Verkäufe der Vermögenswerte getätigt wurden und sie in der Lage ist, die Erlöse daraus zu beeinflussen. Es wird ein einziger Preis für alle gleichzeitig eingereichten Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ermittelt.
 - Im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von einem oder mehreren Organismen für gemeinsame Anlagen, in den/die die Gesellschaft einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte investiert hat.
 - Im Anschluss an ein Ereignis, das zur Auflösung eines Teilfonds oder der gesamten Gesellschaft führt.
 - Wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass eine wesentliche Änderung der Bewertungen eines erheblichen Teils der Kapitalanlagen der Gesellschaft stattgefunden hat, die einer bestimmten Aktienklasse bei der Aufstellung oder Verwendung einer Bewertung oder der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung zugeordnet werden kann.
 - Unter anderen Umständen oder im Fall, dass eine Nichterfüllung dazu führt, dass die Gesellschaft oder deren Aktionäre eine Steuerschuld eingehen oder anderen

finanziellen Nachteilen ausgesetzt sind oder dass dadurch die Gesellschaft oder deren Aktionäre möglicherweise einen anderen Schaden erleiden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Aktienklasse beeinträchtigt die Bewertung der anderen Teilfonds oder Aktienklassen nicht, es sei denn diese Teilfonds oder Klassen sind ebenso davon betroffen.

In solchen Fällen von Aussetzung oder Zurückstellung sind die Aktionäre, die Anträge zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien der von der Aussetzung betroffenen Teilfonds eingereicht haben, im Falle einer länger andauernden Aussetzungsperiode zu benachrichtigen. Ein Aktionär darf des Weiteren seinen Antrag im Hinblick auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien mittels einer schriftlichen Mitteilung zurückziehen, die vor dem Ende einer solchen Periode bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss.

Die Gesellschaft darf zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche und juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, ganz einstellen oder einschränken. Die Gesellschaft darf sie ebenfalls vom Erwerb von Aktien ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Gesamtheit der Aktionäre und der Gesellschaft erforderlich ist.

Darüber hinaus ist der Fonds befugt:

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Aktien nach eigenem Ermessen abzulehnen;
- b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Aktien zurückzunehmen, die durch Nichtbeachtung einer von der Gesellschaft getroffenen Ausschlussmaßnahme erworben wurden.

18. MARKET TIMING

Die Gesellschaft genehmigt wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken oder anderen exzessiven Handelspraktiken verbunden sind, die der Performance der Gesellschaft oder den Anlegern schaden könnten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers, bei dem der Verdacht auf derlei Praktiken besteht, zurückzuweisen oder zu entscheiden, dessen gesamten Bestand zurückzunehmen. Sie wird auch alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Anleger der Gesellschaft zu schützen.

19. DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse unterschiedlich sein kann und in Anhang I beschrieben ist.

Der Verwaltungsrat kann ebenso beschließen, dass Dividenden automatisch durch den Erwerb weiterer Aktien wieder angelegt werden.

Es darf keine Dividendenausschüttung vorgenommen werden, wenn dadurch das Nettovermögen der Gesellschaft auf unter 1.250.000 EUR sinken würde.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Ausschüttung nicht eingefordert werden, verfallen nach Maßgabe der Luxemburger Rechtsvorschriften und fließen dem betreffenden Teilfonds zu.

20. AUFWENDUNGEN DER GESELLSCHAFT

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Nettovermögen jedes Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr, die in den jeweiligen Anhängen als maximaler Satz angegeben ist, zu erhalten.

Die jährlichen Verwaltungsgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Aktienklasse jedes Teilfonds berechnet.

Diese Gebühren werden täglich berechnet, laufen täglich auf und sind vierteljährlich rückwirkend zu zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Kosten und Gebühren des Vermögensverwalters und ggf. auch der Vertriebsstelle verantwortlich, mit Ausnahme der Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit Plattformen wie Fundsettle u. a., die allen Anlegern zur Verfügung stehen. Diese Gebühren werden dem Fonds direkt in Rechnung gestellt. Etwaige Rundungsdifferenzen fallen der Verwaltungsgesellschaft zu.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von der Gesellschaft eine Performancegebühr, die in Anhang I unter den betreffenden Teilfonds je Anteilsklasse beschrieben wird. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts gilt eine Performancegebühr für alle Teilfonds.

Weitere Details bezüglich den genauen von jedem Teilfonds zahlbaren Verwaltungsgebühren sowie ggf. der Performancegebühr können die Anleger Anhang I entnehmen.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Die Gesellschaft trägt ihre üblichen Betriebs- und Verwaltungskosten zum unten aufgeführten Satz („Betriebs- und Verwaltungskosten“). Diese decken sämtliche festen

und variablen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und andere Kosten, die für den Betrieb und die Verwaltung des Fonds zu gegebener Zeit anfallen, ab. Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden als prozentualer Anteil des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jeder Aktienklasse berechnet. Sie fallen täglich an und sind quartalsweise zu zahlen. Sofern in Anhang I nicht anderweitig angegeben, beträgt ihr maximaler Satz für alle Teilfonds bzw. Aktienklassen 0,35 %.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten decken Folgendes ab:

- a. Die der Gesellschaft direkt entstehenden Kosten, einschließlich u. a. der Gebühren und Kosten der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, der Gebühren und Kosten für die Abschlussprüfung, der Luxemburger Taxe d'Abonnement, der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der angemessenen Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder.
- b. Eine an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte „Fonds-Servicegebühr“, die dem verbleibenden Betrag der Betriebs- und Verwaltungskosten nach Abzug der unter Abschnitt a) oben aufgeführten Kosten entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt entsprechend sämtliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem täglichen Betrieb und der Verwaltung des Fonds anfallen, einschließlich Gründungskosten wie u. a. Organisations- und Registrierungskosten, Aufwendungen für die Rechnungslegung, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fondsbuchhaltung und Verwaltung abdecken; Aufwendungen für die Transferstelle, die Dienstleistungen der Register- und Transferstelle abdecken; Dienstleistungen der Verwaltungs- und Domizilstelle; Gebühren und angemessene Auslagen der Zahlstellen und Vertreter; Rechtskosten und -gebühren; laufende Registrierungs- und Notierungskosten einschließlich Übersetzungskosten; die Kosten für die Veröffentlichung der Aktienpreise sowie Kosten für Porto, Telefon, Fax und andere elektronische Kommunikationsmittel und die Kosten und Aufwendungen für die Vorbereitung, den Druck und die Verteilung des Verkaufsprospekts des Fonds, von Produktinformationsblättern (KIID) und allen Angebotsunterlagen, Finanzberichten und anderen Dokumenten für die Aktionäre. Das Luxemburger Gesetz lässt zu, dass die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Auflegung zusätzlicher Teilfonds entstehenden Kosten im Ermessen des Verwaltungsrats kapitalisiert und über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Gesellschaft an, die dem Fonds direkt entstehenden Kosten (siehe Auflistung oben) sowie die Gebühren und Kosten für die Fondsverwaltung direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen. In diesem Fall reduziert sich die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende Gebühr entsprechend.

Die Betriebs- und Verwaltungsgebühren umfassen keine Steuern, Transaktionsgebühren und außerordentlichen Aufwendungen (siehe Definition unten).

Steuern: Sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren und ähnliche Kosten, die dem Fonds bzw. dessen Anlagen und/oder der Gesellschaft entstehen und/oder auf die Einnahmen anfallen; in voller Höhe, mit Ausnahme der oben beschriebenen Luxemburger Taxe d'Abonnement.

Transaktionskosten: Jeder Teilfonds trägt die Gebühren und Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Portfolios und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen, anfallende Zinsen und Steuern und andere Kosten im Zusammenhang mit Transaktionen („Transaktionskosten“).

Transaktionskosten werden in bar ausgewiesen und bei Entstehen oder Berechnung aus dem Nettovermögen des Teilfonds gezahlt, dem sie zuzurechnen sind. Transaktionskosten werden auf alle Aktienklassen des Teilfonds umgelegt.

Außerordentliche Aufwendungen: Die Gesellschaft trägt alle außerordentlichen Aufwendungen, einschließlich u. a. der Kosten für Gerichtsverfahren und Zinsen. Die außerordentlichen Aufwendungen umfassen u. a. auch Verwaltungs- und Wartungsgebühren im Zusammenhang mit Plattformen wie Fundsettle u. ä., die allen Anlegern zugänglich sind, Rücknahmegebühren, die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen einschließlich insbesondere Steuern für Gutachter, Beratung, Bewertung, Einreichen oder Gerichtsverfahren zum Schutz der Interessen der Aktionäre sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit besonderen Vereinbarungen durch Dritte im Interesse der Anleger und alle vergleichbaren Kosten und Gebühren, die vom Verwaltungsrat nicht als reguläre Kosten betrachtet werden würden („Außerordentliche Aufwendungen“).

Außerordentliche Aufwendungen werden in bar ausgewiesen und bei Entstehen oder Berechnung aus dem Nettovermögen des Teilfonds gezahlt, dem sie zuzurechnen sind.

Für alle nicht in den Betriebs- und Verwaltungskosten enthaltenen Kosten werden Kosten und Aufwendungen, die keinem spezifischen Teilfonds oder keiner Aktienklasse zugeteilt werden können, den verschiedenen Teilfonds oder Aktienklassen proportional zu ihrem entsprechenden Nettovermögen belastet oder vom Verwaltungsrat unter Einhaltung der Grundsätze von Treu und Glauben zugeordnet.

Alle periodisch anfallenden Kosten werden zunächst den Erträgen des Teilfonds, in Ermangelung von Erträgen den realisierten Kapitalgewinnen und schließlich dem Teilfondsvermögen belastet. Die anderen Aufwendungen können über einen Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreitet, abgeschrieben werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die für jede Aktienklasse anwendbare Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten zu ändern. Im Falle einer Erhöhung der Kosten werden die betroffenen Aktionäre mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert. Während dieser Mitteilungsfrist können die Aktionäre die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien einfordern.

21. DEFINITION VON „US-PERSON“, „US-STEUERZAHLER“ UND „ANLEGER IM RAHMEN EINES VORSORGEPLANS“

„US-Person“

Als „US-Person“ gilt im Zusammenhang mit diesen Angebotsunterlagen eine Person, die in eine der beiden folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person, die unter die Definition von „US-Person“ gemäß Regel 902 der Bestimmung S des Gesetzes von 1933 fällt, oder (b) eine Person, die nicht unter die in CFTC Regel 4.7 verwendete Definition einer „Nicht-US-Person“ fällt. Um jeglichen Zweifel auszuschließen, fällt eine Person nur dann nicht unter diese Definition einer „US-Person“, wenn sie keiner der Definitionen einer „US-Person“ in Regel 902 gerecht wird und gemäß CFTC Regel 4.7 eine „Nicht-US-Person“ ist.

Eine „US-Person“ gemäß Regel 902 der Bestimmung S des Gesetzes von 1933 sind folgende Personen:

alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;

- (a) alle Kapital- und Personengesellschaften, die nach den Gesetzen der USA errichtet oder gegründet wurden;
- (b) jedes Vermögen, dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (c) alle Trusts, deren Treuhänder US-Personen sind;
- (d) jede Zweigstelle oder Niederlassung einer Nicht-US-Rechtsperson in den USA;
- (e) alle nicht diskretionären oder ähnlichen Konten (mit Ausnahme von Vermögen und Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten werden;
- (f) alle diskretionären oder ähnlichen Konten (mit Ausnahme von Vermögen und Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten werden, der in den USA errichtet oder gegründet wurde oder (wenn es sich um eine Einzelperson handelt) dort seinen Wohnsitz hat; und
- (g) alle Kapital- oder Personengesellschaften, wenn:
 - (i) sie nach den Gesetzen eines Rechtsraums außerhalb der USA errichtet oder gegründet wurden;

und

- (ii) wenn sie von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht nach dem Gesetz von 1933 registrierte Wertpapiere gegründet wurden, es sei denn, sie werden von zugelassenen Anlegern wie in Regel 501(a) Vorschrift D des Gesetzes von 1933 definiert, errichtet oder gegründet und gehalten, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Vermögen oder Trusts handelt.

Ungeachtet des vorstehenden Abschnittes umfasst die Definition von „US-Person“ nach Regel 902 nicht: (i) alle diskretionären oder ähnlichen Konten (mit Ausnahme von Vermögen und Trusts), die von einem Händler oder anderen professionellen Treuhänder, der in den USA errichtet oder gegründet wurde oder (wenn es sich um Einzelpersonen handelt) dort seinen Wohnsitz hat, zugunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten werden; (ii) Vermögen, deren professioneller Treuhänder, der als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn (A) ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Vermögens, der keine US-Person ist, über alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf das Vermögen verfügt, und (B) das Vermögen nicht dem US-Recht unterliegt; (iii) alle Trusts, bei denen einer der professionellen Treuhänder, der als Trustee handelt, eine US-Person ist, wenn ein Trustee, der keine US-Person ist, über alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf das Vermögen des Trusts verfügt und kein Begünstigter des Trusts (und kein Gründer, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist; (iv) ein Mitarbeiter-Vorsorgeplan, der in Übereinstimmung mit den Gesetzen, üblichen Praktiken und Dokumenten eines anderen Landes als den USA gegründet und verwaltet wird; (v) jegliche Zweigstelle oder Niederlassung einer US-Person, die außerhalb der USA ansässig ist, wenn (A) die Zweigstelle oder Niederlassung aus gültigen geschäftlichen Gründen handelt, und (B) die Zweigstelle oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Rechtsraum, in dem sie ansässig ist, der substanziellen Aufsicht für Versicherungen oder Banken unterliegt; und (vi) bestimmte internationale Organisationen wie in Regel 902(k)(2)(vi) der Bestimmung S des Gesetzes von 1933 aufgeführt, einschließlich ihrer Zweigstellen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne.

Die CFTC Regel 4.7 sieht derzeit im entsprechenden Abschnitt vor, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ betrachtet werden:

- (a) natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in den USA oder einer Enklave der US-Regierung haben, deren Behörden oder Einrichtungen;
- (b) Kapital- und Personengesellschaften sowie andere Einheiten, mit Ausnahme von hauptsächlich für passive Anlagen gegründeten Einheiten, die nach den Gesetzen eines anderen Rechtsraums als den USA errichtet wurden und die ihrer Geschäftstätigkeit hauptsächlich in einem anderen Rechtsraum als den USA nachgehen;

- (c) ein Vermögen oder Trust, dessen Einnahmen unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) eine hauptsächlich für passive Anlagen gegründete Einheit wie z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder andere vergleichbare Einheit, vorausgesetzt, dass Beteiligungen an der Einheit, die von anderen als US-Personen gehalten werden, bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen oder andere zugelassene Personen (gemäß Definition in CFTC Regel 4.7(a)(2) oder (3)) handelt, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an der Einheit ausmachen, und dass die Einheit nicht hauptsächlich zum Zweck der Erleichterung von Anlagen in einem Pool, für den der Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, durch Personen, bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, gegründet wurde; und
- (e) Pensionspläne für Mitarbeiter, Angestellte und Vorgesetzte einer Einheit, die außerhalb der USA errichtet wurde und ihrer Geschäftstätigkeit hauptsächlich außerhalb der USA nachgeht.

„US-Steuerzahler“

Unter „US-Steuerzahler“ fallen (i) US-Bürger oder Ausländer mit Wohnsitz in den USA (gemäß der Definition für US-Einkommensteuerzwecke); (ii) alle zu US-Einkommensteuerzwecken als Kapital- oder Personengesellschaft behandelten Einheiten, die in den USA oder einem ihrer Bundestaaten (einschließlich des District of Columbia) bzw. in Übereinstimmung mit deren Gesetzen errichtet wurden; (iii) alle anderen Kapitalgesellschaften, die gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums wie US-Steuerzahler behandelt werden; (iv) alle Vermögen, deren Einkommen unabhängig von der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt, und (v) alle Trusts, deren Verwaltung in erster Instanz von einem US-Gericht kontrolliert wird, und deren wichtige Entscheidungen grundsätzlich der Kontrolle durch einen oder mehrere US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und die außerhalb der USA leben, können unter bestimmten Umständen dennoch als US-Steuerzahler behandelt werden.

Anleger, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt, können nach den US-Einkommensteuergesetzen dennoch als „US-Steuerzahler“ betrachtet werden. So ist z. B. eine Person, die US-Bürger mit Wohnsitz außerhalb der USA ist, keine „US-Person“, jedoch ein „US-Steuerzahler“. Eine solche Person braucht keine ergänzende Offenlegungserklärung für US-Personen und US-Steuerzahler (die bei der Verwaltungsstelle verfügbar ist) auszufüllen, sollte jedoch die dort beschriebene Offenlegung im Zusammenhang mit der Besteuerung in den USA lesen, da die beschriebenen steuerlichen Folgen auch für solche Personen gelten.

„Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans“

„Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans“ wird gemäß der Definition in der Vorschrift 29 C.F.R. des US-Arbeitsministeriums (Department of Labor, „DOL“), §2510.3-101 und Absatz 3(42) ERISA (zusammen die „Plan-Vermögensregel“) verwendet und umfasst (i) alle Vorsorgepläne, die Teil 4 von Titel I von ERISA unterliegen; (ii) alle Pläne, auf die Absatz 4975 des Code Anwendung findet (einschließlich von in Absatz 401(a) des Code beschriebene Trusts, die gemäß Absatz 501(a) des Code von der Steuer befreit sind, in Absatz 403(a) des Codes beschriebene Pläne, individuelle Rentenkonto oder Annuitäten wie in Absatz 408 oder 408A des Code beschrieben, Medical Savings Accounts wie in Absatz 220(d) des Codes beschrieben, Health Savings Accounts wie in Absatz 223(d) des Codes beschrieben und Education Savings Accounts wie in Absatz 530 des Codes beschrieben), und (iii) Einheiten, deren zugrunde liegendes Vermögen Planvermögen aufgrund von Anlagen eines Plans in die Einheit enthält (im Allgemeinen, weil 25 % oder mehr der Beteiligungen an der Einheit von Plänen gehalten werden). Bei allen im unmittelbar vorausgehenden Punkt (iii) beschriebenen Einheiten wird davon ausgegangen, dass sie Planvermögen nur im Umfang des prozentualen Anteils der von Anlegern im Rahmen eines Vorsorgeplans gehaltenen Beteiligungen halten. Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans umfassen auch den Teil des Vermögens des Hauptkontos einer Versicherungsgesellschaft, der als „Planvermögen“ betrachtet wird und (es sei denn, es handelt sich bei der Einheit um eine gemäß dem Gesetz von 1940 eingetragene Investmentgesellschaft) umfassen auch Vermögen von getrennten Konten einer Versicherungsgesellschaft oder als Investmentfonds organisierte Treuhandfonds von Banken, in die die Pläne investieren.

22. S T E U E R A S P E K T E

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Steuergesetzgebung.

Die Gesellschaft

Gemäß der derzeit geltenden Gesetzgebung in Luxemburg (die künftigen Änderungen unterworfen ist) unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommen-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuer.

Das Nettovermögen der Gesellschaft unterliegt einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr, die am Ende jedes Quartals zu zahlen ist und auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft am Ende des entsprechenden Quartals berechnet wird. Für Aktienklassen, die nur institutionelle Anleger umfassen, sowie für Liquiditätsfonds verringert sich diese Steuer auf 0,01 % pro Jahr (gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010). Diese Steuer ist nicht auf den Teil des Vermögens eines Teilfonds anwendbar, der in anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist, die bereits der Luxemburger Taxe d'Abonnement unterliegen.

Zinsen und Dividendenerträge, die die Gesellschaft erhält, unterliegen ggf. in den Herkunftsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer. Weiterhin kann die Gesellschaft in den Herkunftsländern Steuern auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs ihres Vermögens unterliegen.

In Luxemburg sind auf die Ausgabe von Aktien an der Gesellschaft weder Stempelgebühren noch andere Steuern zu zahlen.

Aktionäre

Aktionäre unterliegen in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrags-, Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Immobilien-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer, mit Ausnahme der Aktionäre, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. einen ständigen Sitz in Luxemburg haben, und mit Ausnahme gewisser ehemals in Luxemburg ansässiger Personen und nicht ansässiger Personen, die mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft besitzen und diese im Ganzen oder als Teil innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb wieder veräußern.

Potenzielle Käufer von Aktien der Gesellschaft sollten sich jedoch über die Gesetzgebung und Steuerverordnung informieren, die sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes in Bezug auf Kauf, Besitz oder eventuellen Verkauf von Aktien betreffen könnten.

23. STEUERLICHE ERWÄGUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Gemäß dieser Richtlinie sollen die EU-Mitgliedstaaten Auskünfte über Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen, die von einer juristischen Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet wurden, an die Steuerbehörde dieses anderen Mitgliedstaates erteilen. Österreich, Belgien und Luxemburg haben sich hinsichtlich derartiger Zahlungen für einen Übergangszeitraum stattdessen für ein System der Quellensteuer entschieden. Gewisse andere Länder, wie die Schweizer Eidgenossenschaft, die Länder der Karibik, die britischen Kanalinseln, die Insel Man, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Liechtenstein werden ebenso Maßnahmen wie den automatischen Informationsaustausch oder die Quellensteuer einführen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in die nationale Gesetzgebung Luxemburgs wurde am 21. Juni 2005 verabschiedet (das „Gesetz“).

Gemäß diesem Gesetz beträgt der anwendbare Quellensteuersatz 35 %.

Artikel 9 dieses Gesetzes besagt, dass keine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer die Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, die entsprechenden Auskünfte gemäß den gesetzlichen Vorschriften weiterzuleiten.

Bei Anwendung der Quellensteuer unterliegen alle von einem Fonds ausgeschütteten Dividenden der Richtlinie, sofern mehr als 15 % des Fondsvermögens in Forderungen investiert sind (laut Definition in der oben genannten Richtlinie). Von Aktionären bei der Veräußerung von Aktien erzielte Erlöse unterliegen dieser Auskunftserteilung oder der Quellensteuer, sofern mehr als 25 % des Fondsvermögens in Forderungen investiert sind.

Da die Gesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 die Voraussetzungen eines OGAW erfüllt, fällt sie in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die von jedem Teilfonds verfolgte Anlagepolitik wird indes maßgeblich dafür sein, ob die vom jeweiligen Teilfonds ausgeschütteten Dividenden und die von Aktionären erzielten Kapitalgewinne bei der Veräußerung von Aktien an dem betreffenden Teilfonds dieser Auskunftserteilungspflicht oder der Quellensteuer unterliegen; daher wird dieses Thema in Anhang I für jeden Teilfonds gesondert erörtert.

24. ALKEN FUND GEMÄSS DEM US-AMERIKANISCHEN FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Der US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll die Vermeidung von US-Steuern verhindern, indem ausländische (nicht US-amerikanische) Finanzinstitute angehalten sind, der US-Finanzbehörde Informationen zu finanziellen Konten zu übermitteln, die von US-Anlegern außerhalb der USA unterhalten werden. US-Wertpapiere, die von einem nicht US-amerikanischen Finanzinstitut gehalten werden, das nicht den Mitteilungsaufgaben von FATCA nachkommt, unterliegen ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30 % auf Brutto-Verkaufserlöse und -Erträge.

Luxemburg hat am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung des Typs „Model I“ (die „IGA“) mit den USA geschlossen. Im Rahmen der IGA ist der Fonds dazu verpflichtet, die Bestimmungen von FATCA gemäß den Bestimmungen der IGA und gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung der IGA (die „luxemburgische IGA-Gesetzgebung“) zu erfüllen. Gemäß dem IGA werden in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, als die FATCA-Bedingungen erfüllend behandelt und unterliegen daher keiner Quellensteuer im Rahmen des FATCA („FATCA-Quellensteuer“). Damit der FATCA-Status beantragt und aufrechterhalten werden kann, lässt der Fonds als Anteilinhaber nur (i) teilnehmende ausländische Finanzinstitute, (ii) als konform geltende ausländische Finanzinstitute, (iii) ausländische Finanzinstitute, die einem zwischenstaatlichen Abkommen unterliegen und nicht an die FATCA-Informationspflichten gebunden sind, (iv) befreite wirtschaftlich Berechtigte, (v) aktive ausländische Nicht-Finanzinstitute („aktive NFFE“) oder (vi) nicht spezifizierte

US-Personen, jeweils im Sinne von FATCA als Anteilhaber zu. Dementsprechend können Anleger nur über ein Finanzinstitut Anteile zeichnen und halten, das die FATCA-Auflagen erfüllt oder von dem dies angenommen wird. Der Fonds kann zu diesem Zweck Maßnahmen und/oder Beschränkungen auferlegen, zu denen die Ablehnung von Zeichnungsanträgen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen zählen können, wie im Einzelnen in diesem Prospekt und in der Satzung beschrieben, und/oder die Einbehaltung der 30-prozentigen Steuer auf Zahlungen zugunsten eines Anteilhabers, der gemäß FATCA als „sich widersetztender Kontoinhaber“ oder „nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ angesehen wird. Interessierte Anleger sollten (i) ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Auswirkungen von FATCA bezüglich einer Anlage in diesem Fonds konsultieren und (ii) sich dessen bewusst sein, dass der Fonds zwar versuchen wird, alle FATCA-Auflagen zu erfüllen, jedoch nicht garantiert werden kann, dass er in der Lage sein wird, diese Auflagen zu erfüllen und damit die FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds gemäß den US-Steuergesetzen als passive ausländische Investmentgesellschaft („PFIC“) zugelassen ist und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern ermöglichen würden, eine Behandlung des Fonds als „qualified electing fund“ („QEF“) zu beantragen.

25. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres, und das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

26. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht sowie 2 Monate nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Im Jahresbericht sind die Abschlüsse der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds enthalten.

Sämtliche Berichte stehen allen Aktionären am Sitz der Gesellschaft, der Depotbank und bei anderen von der Depotbank ernannten Stellen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert pro Aktie der einzelnen Klassen jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am Sitz der Depotbank veröffentlicht.

Jede Änderung der Satzung wird im Amtsblatt Mémorial in Luxemburg veröffentlicht.

27. RECHTE ZUR AUFLÖSUNG: LAUFZEIT – ZUSAMMENLEGUNG – AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit durch einen Beschluss, der auf einer außerordentlichen Versammlung der Aktionäre gefasst wird, aufgelöst werden. Bei dieser Versammlung werden ein oder mehrere Liquidatoren bestellt und ihre Befugnisse definiert.

Fällt das Aktienkapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Angelegenheit der Auflösung an die Hauptversammlung verweisen, die keiner beschlussfähigen Mehrheit bedarf und mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien entscheidet.

Falls das Aktienkapital der Gesellschaft unter ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats die Angelegenheit der Auflösung des Fonds an die Hauptversammlung verweisen, die keiner beschlussfähigen Mehrheit bedarf; die Auflösung kann von den Aktionären, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Aktien halten, beschlossen werden.

Der Verwaltungsrat kann gemäß dem Gesetz von 2010 beschließen, einen Teilfonds der Gesellschaft mit einem anderen ihrer Teilfonds oder mit einem anderen (Luxemburger oder ausländischen) OGAW zu verschmelzen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, den Beschluss über die Verschmelzung an die Hauptversammlung der Aktionäre des betroffenen Teilfonds zu verweisen. Für sämtliche diesbezüglichen Entscheidungen der Aktionäre gibt es keine Quorumanforderungen – die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die Gesellschaft nach der Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds nicht länger weiter bestehen, wird die Entscheidung über eine solche Zusammenlegung an die Hauptversammlung der Aktionäre verwiesen, die unter Einhaltung der für Satzungsänderungen geltenden Mehrheits- und Quorumanforderungen entscheidet.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds ebenfalls die Auflösung dieses Teilfonds und die Löschung seiner Aktien vorschlagen. Diese Hauptversammlung bedarf keiner beschlussfähigen Mehrheit, und der Beschluss der Auflösung des Teilfonds wird durch die Mehrheit der Aktien des Teilfonds, die bei der Versammlung vertreten sind, getroffen.

Wenn das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds unter den vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag sinkt oder den von diesem zur effizienten Verwaltung des Teilfonds bzw. der Aktienkategorie festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, oder wenn dies durch eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen, die sich auf einen Teilfonds auswirken, gerechtfertigt wird, oder bei einer Rationalisierung aus wirtschaftlichen Gründen oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber ist, kann

der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, den betreffenden Teilfonds zu schließen und seine sämtlichen Aktien zu löschen.

Im Falle der Auflösung eines Teilfonds oder der Gesellschaft wird die Liquidation gemäß den Bestimmungen der gültigen Luxemburger Gesetze durchgeführt, die die Verfahren festlegen, nach denen die Liquidationserlöse an die Anteilhaber verteilt werden und in diesem Zusammenhang die Hinterlegung aller Beträge, die nach Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden konnten, bei der Caisse de Consignation in Luxemburg vorsieht. Alle hinterlegten Beträge, die nicht eingefordert werden, unterliegen den Verjährungsfristen des luxemburgischen Rechts. Die Nettoerlöse aus der Liquidation jedes Teilfonds werden an die Inhaber von Anteilen in der betreffenden Klasse im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die sie in dieser Klasse halten, ausgeschüttet.

28. ZUR EINSICHTNAHME ERHÄLTICHE DOKUMENTE

Die nachstehenden Dokumente werden bei der Depotbank und am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme hinterlegt:

- der Verkaufsprospekt;
- das Produktinformationsblatt;
- die Satzung;
- die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft getroffene Vereinbarung bezüglich Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft;
- die zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Gesellschaft geschlossene Depotbankvereinbarung;
- die zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. (seit dem 1. Januar 2012 FundPartner Solutions (Europe) S.A.) und der Verwaltungsgesellschaft getroffene Zentralverwaltungsvereinbarung in Bezug auf Register-, Transfer-, Domizil-, Geschäfts-, Zahl- und Verwaltungsaufgaben;
- die zwischen Alken Asset Management Ltd. und der Verwaltungsgesellschaft getroffene Vermögensverwaltungsvereinbarung;
- die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

29. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat hat der Gesellschaft die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen in Bezug auf die Anlage ihrer Vermögenswerte und ihre Aktivitäten auferlegt. Diese Beschränkungen und Bestimmungen im Hinblick auf die Anlagepolitik können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat abgeändert werden, sofern und wie es ihm im besten

Interesse der Gesellschaft erscheint; im Falle von Veränderungen wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die durch Luxemburger Recht auferlegten Anlagebeschränkungen sind von jedem Teilfonds einzuhalten, sofern nicht in Anhang I für einen bestimmten Teilfonds etwas Gegenteiliges angegeben ist. Die im Abschnitt (E) aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für die Gesellschaft insgesamt.

1. INVESTITIONEN IN ZULÄSSIGE ANLAGEN

- (A) (1) Die Gesellschaft darf ausschließlich in folgende Anlagen investieren:
- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; und/oder
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden; und/oder
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse eines Drittstaates zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden; und/oder
 - d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer amtlichen Börse in einem Drittstaat oder einen anderen geregelten Markt wie oben unter (a) bis (c) aufgeführt, beantragt und spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Emissionstermin erlangt wird.
 - e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA – unabhängig davon, ob sich diese in Mitgliedstaaten befinden oder nicht – sofern
 - derlei andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zum Zeitpunkt des aktuellen Verkaufsprospekts handelt es sich hierbei um die in Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz und den USA geltenden Rechtsvorschriften),
 - das Schutzniveau der Aktionäre derlei anderer OGA dem Schutzniveau der Aktionäre von OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit solcher anderer OGA in Jahres- und Halbjahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,
- die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren können; und/oder

Ein Teilfonds der Gesellschaft (der „investierende Teilfonds“) kann in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft (nachstehend der „Zielteilfonds“) investieren, sofern:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den investierenden Teilfonds investiert; und
 - der Zielteilfonds, dessen Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß seinen Gründungsunterlagen insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Teilfonds investieren kann; und
 - die ggf. mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Stimmrechte so lange ausgesetzt werden, wie diese von dem Teilfonds gehalten werden, unbeschadet ihrer angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten; und
 - solange diese Wertpapiere vom investierenden Teilfonds gehalten werden, ihr Wert für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds für die Zwecke der Überprüfung der durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindesthöhe des Nettovermögens auf jeden Fall nicht berücksichtigt wird; und
 - keine Verdoppelung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen denjenigen auf der Ebene des investierenden Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und diesem Zielteilfonds erfolgt.
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und über eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten verfügen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder
- g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem anderen oben unter a) bis c) genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um in diesem Abschnitt (A)(1) behandelte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem angemessenen Marktwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften zum Zweck des Einlagen- und Anlegerschutzes unterliegt, und sofern diese Instrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt wie oben unter a) bis c) aufgeführt gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder die Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von

Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter (A)(1) oben aufgeführt sind.

(B) Jeder Teilfonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

(C) (1) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren.

Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

(2) (i) Darüber hinaus darf, wenn ein Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die für sich genommen 5 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds überschreiten, der Gesamtwert aller dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(ii) Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

(3) (i) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von (A)(1)(f) oben ist, oder ansonsten 5 % des Nettovermögens.

(ii) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind nur zulässig, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) sowie (C)(6)(i) und (iii) aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierte Derivate investiert, müssen diese Anlagen nicht bei den in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) und (C)(6)(i) sowie (iii) aufgeführten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

(iii) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter (A)(1)(g), 2. Spiegelstrich, und (C)(3)(iv) sowie der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Risikobeschränkungen und Informationsanforderungen berücksichtigt werden.

(iv) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

(v) Ungeachtet sämtlicher in (C)(1), C(2)(i) und C(3)(i) festgelegter Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von diesem Kreditinstitut begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei diesem Kreditinstitut, und/oder
- mit diesem Kreditinstitut eingegangenen OTC-Derivatgeschäften investieren.

(4) Die unter (C)(1) oben festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich auf 35 % für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(5) (i) Die unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich auf 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Dabei handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Emissionserträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Übersteigt die Anlage in solchen Schuldverschreibungen desselben Emittenten 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

(ii) Die in (i) und (C)(4) oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in (C)(2)(i) vorgesehenen Grenze von 40 % unberücksichtigt.

(6) (i) Die unter (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) sowie (5)(i) aufgeführten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; insgesamt dürfen die in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten sowie in Einlagen bei und Derivatgeschäften mit diesem Emittenten gemäß

(C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) sowie (5)(i) getätigten Anlagen in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds übersteigen.

(ii) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften der gleichen Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abs. (C) vorgesehenen Anlagengrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

(iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe können bis zu einer Höhe von maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds erworben werden.

- (7) **Investiert ein Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung sein Vermögen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Staat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in solchen Wertpapieren und Instrumenten anlegen. Voraussetzung ist, dass der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei Anlagen in ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.**

Bei Erfüllung des Prinzips der Risikostreuung muss ein Teilfonds die in Artikel 43 bis 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Höchstsätze während der ersten sechs Monate nach Zulassung und Auflegung des Teilfonds nicht einhalten.

- (8) Ungeachtet der im Folgenden unter (E) aufgeführten Grenzen erhöhen sich die unter (C)(1) aufgeführten Grenzen für die Anlage in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf bis zu 20 %, wenn die Bestimmungen des Teilfonds ausdrücklich als Ziel der Anlagestrategie vorsehen, gemäß Artikel 9 des Règlement Grand-Ducal vom 8. Februar 2008 einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(D) Die Gesellschaft darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Krediten mit einer Gesamthöhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei dies nur auf vorübergehender Basis geschehen darf. Für den Erwerb von Fremdwährungen gelten Parallelkredite im Sinne dieser Beschränkung nicht als Kredite.

(E) (i) Die Gesellschaft darf Aktien, die mit einem Stimmrecht einer Gesellschaft verbunden sind, nicht in einem solchen Maß erwerben, das ihr erlauben würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als (a) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten und/oder (c) 10 % der Geldmarktpapiere ein und desselben Emittenten erwerben. Die oben unter (b) und (c) vorgesehenen Anlagegrenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die in (E)(i) und (ii) oben vorgesehenen Anlagegrenzen gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; oder
- (iv) Aktien, die zum Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehören, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Voraussetzung ist

jedoch, dass diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgesetzten Grenzen nicht überschreitet.

(F) (i) Jeder Teilfonds kann Anteile der in Abschnitt (A)(e) aufgeführten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in die Anteile eines OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.

(ii) Wenn ein Teilfonds in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA investiert, die:

a) direkt oder indirekt von dem Vermögensverwalter des betreffenden Teilfonds verwaltet werden, oder

b) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der betreffende Teilfonds (i) durch eine gemeinsame Geschäftsleitung, (ii) durch eine gemeinsame Kontrolle oder (iii) durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist,

darf der betreffende Teilfonds auf den Vermögensanteil, der in diesen OGAW und/oder OGA investiert ist, nur eine reduzierte Verwaltungsgebühr von bis zu 0,25 % erheben. Der betreffende Teilfonds darf jedoch auf den vorstehend genannten Vermögensanteil keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.

(iii) Die Gesellschaft darf nur bis zu 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze muss zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung hinsichtlich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile, alle Teilfonds zusammengenommen.

(iv) Die Anlagewerte der OGAW oder anderen OGA, in die die Teilfonds investieren, müssen für die Zwecke der unter 1. (C) oben angeführten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

(G) Unter den vom Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und im größtmöglichen, von den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zugelassenen Umfang darf die Gesellschaft (i) beliebige Teilfonds gründen, bei denen es sich entweder um Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder um Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) handelt, (ii) jeden existierenden Teilfonds in einen

Feeder-OGAW umwandeln, oder (iii) den Master-OGAW irgendeines ihrer Feeder-OGAW ändern.

- (a) Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile/Aktien eines anderen Master-OGAW anlegen.
- (b) Ein Feeder-OGAW darf bis zu 15 % seines Vermögens in folgende Anlagen investieren:
 - zusätzliche liquide Mittel (mit Ausnahme von Direktanlagen in Rohstoffen und Edelmetallen);
 - derivative Finanzinstrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können.
- (c) Zur Übereinstimmung mit Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 muss der Feeder-OGAW sein mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenes Gesamtrisiko berechnen, indem er sein eigenes, direktes Risiko gemäß dem zweiten Spiegelstrich unter (b) zu einem der folgenden Risiken hinzuaddiert:
 - das tatsächliche Risiko des Master-OGAW im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, proportional zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder
 - das aus dem Verwaltungsreglement oder Gründungsdokumenten hervorgehende potenzielle Gesamtrisiko des Master-OGAW in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten, proportional zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

Bei der Gründung eines neuen Teilfonds ist zwar das Prinzip der Risikostreuung zu beachten, die oben aufgeführten Grenzen brauchen jedoch gemäß Artikel 49(1) des Gesetzes von 2010 durch den neu genehmigten Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten ab seinem Auflegungsdatum nicht eingehalten zu werden.

Werden diese Grenzen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten, muss es oberstes Ziel der Gesellschaft sein, dieser Situation durch Verkäufe Abhilfe zu leisten, wobei die Interessen der Aktionäre angemessen zu berücksichtigen sind.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen können immer dann überschritten werden, wenn Bezugsrechte im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft sind, ausgeübt werden.

Werden solche Beschränkungen aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten oder aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, muss sich die Gesellschaft als vorrangiges Ziel um die Wiederherstellung des Gleichgewichts bemühen, und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre der Gesellschaft.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen einzuführen, vorausgesetzt, sie sind mit Teil I des Gesetzes von 2010 vereinbar und für die Übereinstimmung mit den in bestimmten Nicht-Mitgliedstaaten, in denen die Aktien der Gesellschaft eventuell angeboten oder verkauft werden, geltenden Gesetzen und Vorschriften unabdingbar.

2. VERBOTENE INVESTITIONEN

- (A) Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen in Edelmetallen vor. Dergleichen gilt für Zertifikate, die diese verbriefen.
- (B) Die Gesellschaft darf keine Geschäfte in Verbindung mit Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten eingehen, kann jedoch Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere nutzen, sofern sich diese im Rahmen der in Abschnitt 3 unten aufgeführten Grenzen bewegen.
- (C) Die Gesellschaft tätigt keine Käufe oder Verkäufe von Immobilien oder Optionen, Rechten oder Beteiligungen daran, darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
- (D) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, auf die unter 1.(A) (1) (e), (g) und (h) Bezug genommen wird, tätigen.
- (E) Die Gesellschaft darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Krediten mit einer Gesamthöhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei dies nur auf vorübergehender Basis geschehen darf. Für den Erwerb von Fremdwährungen gelten Parallelkredite im Sinne dieser Beschränkung nicht als Kredite.
- (F) Die Gesellschaft darf die für einen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere weder belasten noch verpfänden noch diese als Sicherheit oder Pfand zur Deckung von Schulden übertragen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit den oben in Abschnitt (E) aufgeführten Krediten erforderlich; in solchen Fällen darf die Belastung oder die Verpfändung 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Hinterlegung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in einem separaten Depot im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen, Optionen, Devisentermingeschäften und Terminkontrakten gilt nicht als Belastung oder Verpfändung.

- (G) Die Gesellschaft wird ihre Vermögenswerte nicht dafür verwenden, die Wertpapieremissionen anderer Emittenten zu übernehmen.
- (H) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, für Rechnung eines Teilfonds Kredite zu gewähren.

3. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND STRUKTURIERTE PRODUKTE

Wenn in Anhang I in Bezug auf einen Teilfonds nicht ausdrücklich anders angegeben, darf jeder Teilfonds zu Zwecken der Absicherung und der effizienten Verwaltung alle Arten an derivativen Finanzinstrumenten einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, die Kontrahenten sind führende Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden. Der Teilfonds kann besonders Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, vor allem Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen.

Wenn in Anhang I in Bezug auf einen Teilfonds nicht ausdrücklich anders angegeben, darf der Teilfonds außerdem in strukturierte Produkte wie insbesondere Schuldscheine, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 des Règlement Grand-Ducal vom 8. Februar 2008 ausgewählt wird (einschließlich Volatilitäts-, Rohstoff-, Edelmetall- und anderer Indizes), von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren, eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Basiswerte gekoppelt sind, wobei stets das Règlement Grand-Ducal einzuhalten ist.

In Übereinstimmung mit dem Règlement Grand-Ducal darf der betroffene Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind.

Alle aus Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement¹ („EPM“) resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fließen wieder dem Fonds zu. Beauftragte oder andere Intermediäre des Fonds, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Techniken erbringen, können jedoch durch Gebühren vergütet werden, die als prozentualer Anteil an den vom Fonds mit

¹ Unter *Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement* versteht man Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte (ESMA-Richtlinien 12/832).

Hilfe solcher Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielten Bruttoeinnahmen ausgedrückt werden. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Depotbank oder zum Vermögensverwalter – werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

4. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

(A) Allgemeines

Sofern keine weiteren Einschränkungen aufgrund der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds, wie im nachstehenden Anhang beschrieben, bestehen, darf die Gesellschaft zu Absicherungszwecken bestimmte Anlagetechniken und -instrumente einsetzen.

Handelt es sich dabei um Derivate, so haben diese Bedingungen und Beschränkungen den unter „1. Investitionen in zulässige Anlagen“ aufgeführten Vorschriften zu entsprechen.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.

(B) Wertpapierleihe

Die Gesellschaft darf, solange dies der im Anhang beschriebenen Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nicht widerspricht, Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn diese den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- 1) Die Gesellschaft darf Wertpapiere, die sie im Portfolio hält, nur über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem verleihen, das durch eine anerkannte Wertpapierverrechnungsstelle oder ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut erstellt wurde.

Die Gesellschaft darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Diese Wertpapierleihen dürfen nicht mehr als 50 % des geschätzten Marktwerts der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere betragen, außer wenn die Gesellschaft ein jederzeit ausübbares Recht auf Kündigung des Vertrags und Rückgabe der verliehenen Wertpapiere besitzt. Die Laufzeit der Wertpapierleihen darf höchstens 30 Tage betragen.

Gemäß den Bestimmungen über Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wertpapierleihvertrages sowie während der gesamten Dauer

des Wertpapierleihgeschäfts mindestens dem gesamten Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheit ist zu leisten in Form von:

- Barmitteln, und/oder
- Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter und/oder durch erstklassige Finanzinstitute begeben oder garantiert werden und die zugunsten der Gesellschaft bis zum Ende des Wertpapierleihvertrags gesperrt sind, und/oder
- Aktien, die von einer Finanzinstitution höchster Bonität ausgegeben werden, an einer Börse der Europäischen Union notiert sind und auf einem Anderkonto zugunsten der Gesellschaft bis zum Ende des Wertpapierleihvertrags hinterlegt werden.

Eine solche Sicherheit ist nicht vonnöten, wenn das Wertpapierleihgeschäft durch ein anerkanntes Clearing-System oder eine andere Organisation erfolgt, die der Partei, die ihre Wertpapiere verleiht, eine Rückerstattung des Werts der verliehenen Wertpapiere als Sicherheit oder anderweitig garantiert.

- 2) Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Verkaufstransaktion unter folgenden Umständen Wertpapiere ausleihen: (a) zu Zeiten, in denen die Wertpapiere zur Neuregistrierung versandt wurden; (b) wenn verliehene Wertpapiere nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um eine fehlgeschlagene Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ein Wertpapier nicht liefert.

Die durch die Gesellschaft geliehenen Wertpapiere dürfen während der Zeit, in der sie von der Gesellschaft gehalten werden, nicht verkauft werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der Gesellschaft ermöglichen, die geliehenen Wertpapiere bei Abschluss der Transaktion zu ersetzen.

Wertpapierleihen dürfen nicht mehr als 50 % der Sammelbewertung des Wertpapierportfolios des jeweiligen Teilfonds betragen, und ihre Laufzeit darf 30 Tage nicht überschreiten.

(C) Pensionsgeschäfte

- 1) Die Gesellschaft darf sich von Zeit zu Zeit und als Ergänzung an Pensionsgeschäften beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss

vereinbart wurden. Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Gesellschaft darf Wertpapiere mit Rückkaufsrecht nur kaufen oder verkaufen, wenn die Kontrahenten dieser Geschäfte erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor das Rückkaufsrecht der Wertpapiere durch den Kontrahenten nicht ausgeübt wird oder die Rückkauffrist abgelaufen ist. Die Gesellschaft muss darauf achten, dass der Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Stand gehalten wird, bei dem es ihr jederzeit möglich ist, ihren Rückkaufverpflichtungen auf Antrag ihrer Aktionäre nachzukommen.

- 1) Die Teilnahme des Fonds an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden zusätzlichen Regeln:

Der Kontrahent eines solchen Geschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

- 2) Der Fonds darf nur dann umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte eingehen, wenn er zu jedem Zeitpunkt (a) den vollen Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäftes oder von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäftes sind, zurückfordern oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen kündigen kann. Jedoch sind Geschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.

(D) Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien

- 1) Allgemeines

Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann die Gesellschaft Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, ihr Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von der Gesellschaft für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Alle von der Gesellschaft im Rahmen der Anwendung von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) erhaltenen Vermögenswerte werden als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnitts erachtet.

- 2) In Frage kommende Sicherheiten

Die Sicherheiten, die der Fonds erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation,

Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (c) Sie müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen.
- (e) Sie müssen von der Gesellschaft jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (a) Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Schuldverschreibungen, die von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteilen von Geldmarkt-OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating erhalten haben;
- (d) Aktien oder Anteilen, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind;
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

3) Umfang der Sicherheiten

Der erforderliche Umfang der Sicherheiten über alle Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder OTC-Derivate beträgt mindestens 100 % des Engagements gegenüber dem entsprechenden Kontrahenten. Dies wird durch die Anwendung der unten beschriebenen Sicherheitsabschlagsrichtlinie erreicht.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Sicherheiten müssen täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet werden, die von der Gesellschaft für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von der Gesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.

Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Der Vermögensverwalter akzeptiert nur unbare Sicherheiten, die keine hohe Preisvolatilität aufweisen. Bei im Namen des Fonds erhaltenen unbaren Sicherheiten handelt es sich in der Regel um Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel.

Auf unbare Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag von 1 % bis 8 % folgendermaßen angewendet:

Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel	Angegebene Restlaufzeit	Angewendeter Sicherheitsabschlag
	Bis zu 1 Jahr	1 %
	1 bis 5 Jahre	3 %
	5 bis 10 Jahre	4 %
	10 bis 20 Jahre	7 %
	20 bis 30 Jahre	8 %

Von der Gesellschaft erhaltene Sicherheiten dürfen nur aus Barmitteln sowie Staatsanleihen und supranationalen Schuldtiteln bestehen. Bei einer Änderung der Sicherheitenrichtlinien der Gesellschaft wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Wiederanlage von Sicherheiten

Durch den Fonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Von der Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

- (a) als Einlage bei Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittstaat befindet, Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den durch die EU-Gesetzgebung festgeschriebenen gleichwertig betrachtet werden;
- (b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;
- (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; und/oder
- (d) als Anlage in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen, die auf unbare Sicherheiten anwendbar sind, diversifiziert werden.

Der Teilfonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der dem Teilfonds für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

30. R I S I K O M A N A G E M E N T

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet im Namen der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren, welches ihr ermöglicht, das Anlagerisiko der Positionen sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil eines jeden Teilfonds im Einklang mit dem Rundschreiben der CSSF 11/512 oder anderen gültigen Rundschreiben der Luxemburger

Aufsichtsbehörde jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet im Namen der Gesellschaft gegebenenfalls ein Verfahren, das die präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.

31. ANLAGERISIKEN

Allgemeines

Die folgenden Aussagen haben die Absicht, Anleger über die Ungewissheiten und Risiken zu informieren, die mit Anlagen in und Transaktionen mit Aktien, fest verzinslichen Wertpapieren, Währungsinstrumenten, Derivaten und anderen ähnlichen Finanzinstrumenten verbunden sind. Anleger sollten bedenken, dass der Preis von Aktien und deren Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und dass Aktionäre den vollen Anlagebetrag u. U. nicht zurückerhalten. Die frühere Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung und Aktien sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Wenn die Währung des jeweiligen Teilfonds von der Landeswährung des Anlegers oder den Währungen der Märkte, in denen der Teilfonds anlegt, abweicht, besteht die Möglichkeit zusätzlicher Verluste (oder zusätzlicher Gewinne) für den Anleger, die größer sind als die üblichen Anlagerisiken.

Für die Gesellschaft bestehen die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Anlagerisiken. Jeder Teilfonds ist zudem besonderen Risiken ausgesetzt, die der Verwaltungsrat zu verringern sucht, wie im Anhang I aufgeführt.

Aktienwerte

Aktien können eine höhere Rendite erwirtschaften als andere Anlageinstrumente. Das sich aus Aktienanlagen ergebende Risiko kann jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Dazu zählen die Möglichkeit plötzlicher oder länger anhaltender Marktrückgänge sowie unternehmensspezifische Risiken. Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit einem Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der im Portfolio gehaltenen Anlagen abnehmen kann. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Historisch betrachtet erwirtschaften Aktien auf längere Sicht bessere Renditen, bringen jedoch auf kürzere Sicht größere Risiken mit sich als andere Anlageformen.

Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

Investitionen in offene Investmentfonds können eine Vervielfachung der Gebühren und Aufwendungen, die die Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, mit sich bringen, z. B. hinsichtlich der Aufwendungen für Gründung, Zulassung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umtauschgebühren, Verwaltungs-, Depotbank- und anderweitigen Gebühren für Dienstleistungen. Die Häufung dieser Kosten kann zu höheren Aufwendungen und Kosten führen, als wenn die Gesellschaft direkt investiert

hätte. Ziel der Gesellschaft ist es jedoch, eine unangemessene Vervielfachung der von den Anlegern zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.

Zudem muss die Gesellschaft sicherstellen, dass ihre Portfolios von Zielorganismen für gemeinsame Anlagen über ausreichende Liquiditätsmerkmale verfügen, um der Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Aktien nachkommen zu können. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Marktliquidität für solche Anlagen stets ausreichen wird, um Rücknahmeanträgen zum Zeitpunkt ihres Eingangs stattgeben zu können. Ein Mangel an Liquidität kann sich auf die Liquidität der Aktien der Gesellschaft und den Wert ihrer Anlagen auswirken.

Investitionen in Optionsscheine

Anleger sollten sich der größeren Volatilität der Preise von Optionsscheinen, die eine höhere Volatilität des Aktienkurses mit sich bringen kann, bewusst sein und gewillt sein, diese zu akzeptieren. Demzufolge setzen Optionsscheine aufgrund ihrer Eigenschaften die Aktionäre einem höheren Anlagerisiko aus als konventionelle Wertpapiere.

Aktienmarktvolatilität

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft spiegelt die Volatilität des Aktienmarktes wider. Aktienmärkte sind volatil und können als Reaktion auf den Emittenten, auf Angebot und Nachfrage sowie auf politische, aufsichtsrechtliche, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen erheblich schwanken.

Emittentenrisiko

Der Wert eines einzelnen Wertpapiers oder einer bestimmten Art von Wertpapier kann stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein und eine andere Entwicklung verzeichnen als der Gesamtmarkt.

Zinsrisiko

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft ändert sich als Reaktion auf Zinsschwankungen. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass bei sinkenden Zinsen der Marktwert von Anleihen in der Regel steigt und umgekehrt. Das Ausmaß, in dem sich der Kurs einer Anleihe bei Zinsschwankungen verändert, kann in Abhängigkeit von der Art der Schuldtitel variieren.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Vermögensverwalter und andere Unternehmen aus der Gruppe der einzelnen Vermögensverwalter können Transaktionen ausführen, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt sind und aus denen sich ein Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft ergeben kann. Die Vermögensverwalter müssen dafür sorgen, dass diese Transaktionen zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die

Gesellschaft genauso günstig sind, als würde kein Interessenkonflikt vorliegen und dafür, dass die geltenden Richtlinien und Verfahren eingehalten werden. Derartige Interessenkonflikte oder Verpflichtungen können sich aus der Tatsache ergeben, dass die Vermögensverwalter oder andere Mitglieder ihrer Gruppe direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben. Die Vermögensverwalter müssen sich insbesondere gemäß den für sie geltenden Verhaltensmaßregeln bemühen, sämtliche Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls ein Interessenkonflikt unvermeidlich ist, dafür sorgen, dass ihre Kunden (einschließlich der Gesellschaft) gleich behandelt werden.

Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Ausfallrisiko eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder nicht mehr in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, der Gesellschaft Wertpapiere oder Barmittel zurückzugeben, wie dies im Rahmen der Transaktion vereinbart wurde. Das Kontrahentenrisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten der Gesellschaft gemindert. Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte sind jedoch unter Umständen nicht in voller Höhe abgesichert. An die Gesellschaft im Rahmen von Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften zu zahlende Gebühren und Erträge sind unter Umständen nicht abgesichert. Des Weiteren kann der Wert von Sicherheiten zwischen zwei Daten, zu denen die Sicherheiten neu bewertet werden, zurückgehen oder nicht korrekt bestimmt bzw. überwacht werden. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft bei Ausfall eines Kontrahenten verpflichtet sein, unbare Sicherheiten zum aktuellen Marktpreis zu veräußern, was zu einem Verlust für die Gesellschaft führen kann.

Der Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann auf den Wertverfall der getätigten Anlagen zurückzuführen sein. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der dem Teilfonds für die Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Vertragsbedingungen der Transaktion zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte sind auch mit operativen Risiken verbunden, wie z. B. die Nichtausführung oder verspätete Ausführung von Anweisungen, und mit rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den bei solchen Transaktionen verwendeten Unterlagen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe wie der Vermögensverwalter abschließen. Kontrahenten, bei denen es sich um verbundene Unternehmen handelt (falls zutreffend), müssen ihren sich aus Wertpapierleih-,

Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften mit dem Teilfonds ergebenden Verpflichtungen auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise nachkommen. Darüber hinaus muss der Vermögensverwalter bei der Auswahl seiner Kontrahenten und der Abwicklung seiner Geschäfte das Prinzip der bestmöglichen Ausführung anwenden sowie jederzeit im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger handeln. Anleger sollten sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass sich für den Vermögensverwalter Interessenkonflikte zwischen seiner Rolle und seinen eigenen Interessen oder denjenigen von Kontrahenten, bei denen es sich um verbundene Unternehmen handelt, ergeben können.

Investitionen in Derivate

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung darf die Gesellschaft unter gewissen Bedingungen Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze einsetzen, wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Die Gesellschaft darf gegebenenfalls auch Futures, Optionen und Devisentermingeschäfte zur Absicherung der Markt- und Währungsrisiken einsetzen. Außer für Absicherungszwecke darf die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investieren, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erleichtern und um die Performance der Benchmark besser abzubilden. Die Gesellschaft darf Investitionen nur innerhalb der unter „Anlagebeschränkungen“ in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen tätigen.

Futures-Transaktionen sind mit einem hohen Risiko behaftet. Der Betrag für den Anfangseinschuss ist niedrig im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts, so dass die Transaktionen einem „Leverage“- oder „Gearing“-Effekt unterliegen. Eine relativ kleine Marktschwankung wird eine verhältnismäßig größere Auswirkung haben, welche positiv oder negativ für den Anleger sein kann. Die Platzierung gewisser Aufträge zur Begrenzung von Verlusten bei bestimmten Beträgen ist eventuell nicht wirksam, da die Marktbedingungen es unmöglich machen, diese Aufträge auszuführen. Die Kurse von Terminkontrakten sind äußerst volatil und werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, u. a. von Veränderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, von staatlichen, fiskal- und geldpolitischen Programmen und Strategien, Devisenkontrollbestimmungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie staatlichen Interventionen in bestimmten Märkten, vor allem den Devisen- und Zinsmärkten. Terminkontrakte sind zudem dem Risiko der Illiquidität ausgesetzt, wenn die Marktaktivität nachlässt oder eine tägliche Preisschwankungsgrenze erreicht worden ist.

Optionsgeschäfte sind ebenfalls mit einem hohen Risiko behaftet. Der Verkauf einer Option bringt im Allgemeinen wesentlich größere Risiken mit sich als der Kauf von Optionen. Obwohl die vom Verkäufer erhaltene Optionsprämie festgelegt ist, kann der Verkäufer einen Verlust erleiden, der diesen Betrag überschreitet. Der Verkäufer ist auch dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und der Verkäufer verpflichtet

ist, entweder die Option in Barmitteln zu erfüllen oder die zugrunde liegende Finanzinvestition zu liefern. Wenn die Option dadurch gedeckt ist, dass der Verkäufer einen entsprechenden Bestand des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder einen Terminkontrakt auf eine andere Option hält, kann das Risiko vermindert sein.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass es aufgrund des Einsatzes von Derivaten zur Absicherung des Kreditrisikos, das mit einigen Emittenten verbunden ist, oder zur Erreichung des Anlageziels der Gesellschaft in Verbindung mit der Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, Umstände geben kann, unter denen das Engagement der Gesellschaft nicht vollständig durch das Vermögen der Gesellschaft gedeckt ist. Das mit dem Einsatz solcher Instrumente verbundene Risiko darf 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Dementsprechend darf das mit den Anlagen des Teilfonds verbundene Gesamtrisiko bis zu 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Da Kreditaufnahmen bis maximal 10 % zulässig sind, kann das Gesamtrisiko 210 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds erreichen.

Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act

Die Verabschiedung des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank“) in den USA zog umfassende Regeln und aufsichtsrechtliche Veränderungen nach sich, die sich auf private Fondsmanager, die von ihnen verwalteten Fonds und die Finanzbranche insgesamt ausgewirkt haben und weiterhin auswirken werden. Unter Dodd-Frank hat die SEC neue Berichtsanforderungen erlassen und dürfte neue Aufbewahrungsanforderungen für Anlageberater erlassen, die erwartungsgemäß zusätzliche Kosten für die rechtlichen, operativen und Compliance-Verpflichtungen der Vermögensverwalter und der Gesellschaft und einen erhöhten Zeitaufwand für nicht mit den Anlagen zusammenhängende Aktivitäten zur Folge haben dürften. Wie hoch die Belastung durch diese neuen Anforderungen von Dodd-Frank sein wird, wird erst nach der Umsetzung sämtlicher neuer Anforderungen durch die SEC abzusehen sein. Dodd-Frank wird zahlreiche Marktteilnehmer betreffen, mit denen die Gesellschaft interagiert oder interagieren könnte. Zu diesen zählen Geschäftsbanken, Investmentbanken, andere Finanzinstitute als Banken, Ratingagenturen, Hypothekemakler, Genossenschaftsbanken, Versicherungsgesellschaften und Broker-Dealer. Aufsichtsrechtliche Änderungen, die sich auf andere Marktteilnehmer auswirken werden, dürften wahrscheinlich die Art und Weise ändern, auf die der Vermögensverwalter Geschäfte mit seinen Kontrahenten durchführt. Es könnte mehrere Jahre dauern, um sich der Folgen von Dodd-Frank für die gesamte Finanzbranche bewusst werden zu können. Daher könnte die anhaltende Unsicherheit zu erhöhter Volatilität an den Märkten führen, und es könnte für den Vermögensverwalter schwieriger sein, die Anlagestrategie der Gesellschaft umzusetzen.

Betreiber eines Rohstoffpools – „de minimis-Ausnahme“

Während ein Teilfonds mit „Commodity Interests“ (Rohstoff-Terminkontrakte, Rohstoff-Optionskontrakte und/oder Swaps) einschließlich Wertpapierfutures handeln

darf, sind die Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalter gemäß Regel 4.13(a)(3) der CFTC jeweils von der Registrierung bei der CFTC als CPO befreit. Im Gegensatz zu registrierten CPO sind die Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalter daher weder verpflichtet, potenziellen Anlegern ein Offenlegungsdokument der CFTC auszuhändigen, noch müssen Sie Anlegern geprüfte Jahresberichte vorlegen, die den Anforderungen der CFTC-Regeln für registrierte CPO gerecht werden.

Die potenzielle Folge dieser Ausnahme, der sogenannten „de minimis-Ausnahme“, umfasst die Beschränkung auf das Engagement eines Fonds auf den Rohstoffmärkten. Gemäß der CFTC-Regel 4.13(a)(3) ist es erforderlich, dass ein Pool, für den eine solche Ausnahme genehmigt wird, im Hinblick auf seine Rohstoffpositionen einschließlich Positionen in Wertpapier-Futures, egal ob sie zum Zweck von Bona-Fide-Hedging oder zu anderen Zwecken dienen, erfolgreich einen der folgenden Tests absolviert: (a) die gesamte ursprüngliche Margin, Prämien und erforderliche minimale Sicherheitsleistung für Retail-Forex-Transaktionen ist nach Berücksichtigung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten mit solchen Positionen nicht höher als 5 % des Nettoinventarwerts des Portfolios des Pools; oder (b) der gesamte Netto-Nennwert dieser Positionen überschreitet nach Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste mit solchen Positionen nicht 100 % des Nettoinventarwerts des Portfolios des Pools.

Foreign Account Tax Compliance Act

Es wird von der Gesellschaft gefordert werden, umfassende neue Berichterstattungs- und Aufbewahrungsanforderungen zu erfüllen (bzw. es wird davon ausgegangen, dass sie diese erfüllt), deren Ziel die Information des US-Finanzministeriums über ausländische Anlagekonten in US-Besitz ist. Einheiten, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, werden ab 2014 auf bestimmte Einnahmen und Gewinne aus US-Quellen Quellensteuer in den USA entrichten müssen. Von den Aktionären können zusätzliche Informationen durch die Gesellschaft gefordert werden, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, diesen Anforderungen nachzukommen. Sollte ein Aktionär derartige Informationen nicht auf Anforderung vorlegen, könnte er für die so anfallende US-Quellensteuer oder US-Steuerberichterstattung oder Zwangsrücknahme von Aktien haftbar gemacht werden. Nähere Informationen zur Funktionsweise und Tragweite dieses neuen Berichterstattungs- und Quellensteuersystems sind in Vorbereitung. Hinsichtlich der Terminplanung bzw. der Auswirkungen der endgültigen Maßnahmen auf zukünftige Geschäfte der Gesellschaft können noch keine zuverlässigen Angaben gemacht werden.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik oder der Besteuerung, Beschränkungen im Hinblick auf Auslandsinvestitionen und

Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Investitionen vorgenommen werden können, beeinflusst werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Rechnungsprüfungs- und Offenlegungsstandards in gewissen Ländern, in denen Investitionen vorgenommen werden können, unter Umständen nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Investoren, als dies im Allgemeinen in den größeren Wertpapiermärkten der Fall ist.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass sämtlicher aufsichtsrechtlicher Schutz, der ihnen durch ihre individuellen Aufsichtsbehörden zuteil kommt, möglicherweise nicht zutrifft. Für weitere Informationen in dieser Angelegenheit sollten sich Anleger an ihren Finanz- oder Fachberater wenden.

Fonds mit Anlagen in höher rentierlichen Schuldtiteln geringerer Bonität

Die Teilfonds dürfen in höher rentierliche Schuldtitel geringerer Bonität investieren, die größeren Markt- und Kreditrisiken unterliegen als Wertpapiere höherer Bonität. Im Allgemeinen zahlen Wertpapiere geringerer Bonität höhere Zinsen als Wertpapiere höherer Bonität, um die Anleger für das höhere Risiko zu entschädigen. Die niedrigeren Kreditbewertungen dieser Wertpapiere spiegeln die größere Wahrscheinlichkeit wider, dass nachteilige Änderungen der finanziellen Bedingungen des Emittenten oder steigende Zinsen die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere zu leisten, beeinträchtigen können. Demzufolge begleitet ein höheres Kreditrisiko eine Investition in diese Teilfonds, als dies bei Investitionen in höher bewertete Schuldtitel mit niedrigerer Verzinsung der Fall ist.

Markt- und Abwicklungsrisiken

- In manchen Ländern mangelt es den Wertpapiermärkten an Liquidität, Effizienz sowie an Kontrollen durch Aufsichtsbehörden, wie dies an stärker entwickelten Märkten üblich ist.
- Der Mangel an Liquidität kann eine leichte Veräußerung von Vermögenswerten nachteilig beeinflussen. Wenn für ein bestimmtes vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier eine angemessene Information zur Preisgestaltung nicht möglich ist, so wird es schwierig sein, den Marktwert der Vermögenswerte zu ermitteln.
- Das Aktienregister wird eventuell nicht ordnungsgemäß geführt und das Eigentum oder die Beteiligung nicht voll geschützt sein (oder bleiben).
- Die Wertpapierregistrierung könnte sich verzögern, und während dieser Verzögerungsperiode kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere zu beweisen.

- Die Bestimmung bezüglich der Verwahrung von Vermögenswerten kann weniger entwickelt sein als in anderen ausgereifteren Märkten und somit ein zusätzliches Risiko für die Teilfonds darstellen.
- Abwicklungsverfahren können weniger entwickelt und noch in Stückform als auch in stückeloser Form sein.

Wechselkurs-/Währungsrisiko

Zwar können die Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Währung lauten, allerdings kann die Gesellschaft ihr Vermögen in Wertpapiere investieren, die auf unterschiedliche Währungen lauten, von denen einige unter Umständen nicht frei konvertierbar sind. Der in der Basiswährung der Gesellschaft ausgedrückte Nettoinventarwert der Gesellschaft schwankt in Abhängigkeit von den Wechselkursänderungen zwischen dieser Währung und den Währungen, auf die die Anlagen der Gesellschaft lauten. Die Gesellschaft unterliegt daher unter Umständen einer Reihe von Risiken; dazu gehören:

- Die Umrechnung in eine Fremdwährung oder der Transfer eines Erlöses aus einem Wertpapierverkauf kann aus manchen Märkten nicht garantiert werden.
- In einigen Märkten kann der Wert der Währung im Verhältnis zu anderen Währungen derart fallen, dass er sich auf den Wert der Anlage negativ auswirkt.
- Wechselkursschwankungen können ebenfalls zwischen dem Handelstag der Transaktion und dem Tag auftreten, an dem die Währung für die Erfüllung der Abwicklung erworben wird.
- Unter Umständen ist es nicht möglich oder praktikabel, die sich daraus ergebenden Wechselkurs-/Währungsrisiken abzusichern.

Abwicklungs- und Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Risiko, dass ein Kontrahent oder ein anderes Unternehmen, in oder mit dem eine Investition oder Transaktion getätigt wird, wegen Insolvenz, Konkurs oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nachzukommen.

In einigen Märkten gibt es keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, welche das Kontrahentenrisiko minimieren würde. Es kann erforderlich sein, vor dem Erhalt der Wertpapiere oder je nach Sachlage des Verkaufserlöses einen Kauf zu bezahlen oder einen Verkauf auszuliefern.

Illiquidität/Aussetzung des Handels mit Aktien

Einige Teilfonds können aufgrund von Marktaktivitäten, geringem Anlagevolumen oder Schwierigkeiten bei der Preisgestaltung der zugrunde liegenden Finanzinvestitionen vorübergehend Situationen der Illiquidität ausgesetzt sein.

Unter gewissen außergewöhnlichen Umständen, wie u. a. ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnliches Volumen an Rücknahmeanträgen, können Situationen der Illiquidität die Gesellschaft dazu führen, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien auszusetzen oder zurückzustellen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften

Im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften müssen sich Anleger genau darüber im Klaren sein, dass (A) im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten, dem ein Teilfonds sein Geldvermögen zur Verfügung gestellt hat, das Risiko besteht, einen im Vergleich zum eingesetzten Kapital geringeren Ertrag aus der erhaltenen Sicherheit zu erzielen. Ursache hierfür können eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, nachteilige Marktentwicklungen, eine Verschlechterung des Ratings für den Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, sein; (B) die Möglichkeiten des Teilfonds, Rücknahmeanträge, Wertpapierkäufe oder im allgemeinen Sinne Wiederanlagen abzuwickeln, aus folgenden Gründen eingeschränkt sein können: (i) Bindung des Kapitals in Transaktionen, die sehr große Volumina oder sehr lange Laufzeiten beinhalten, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung des eingesetzten Geldvermögens oder (iii) Schwierigkeiten bei der Liquidation der Sicherheit und (C) im Falle von Pensionsgeschäften ein Teilfonds ähnliche Risiken wie die in Verbindung mit Options- oder Termingeschäften mit Finanzderivaten trägt. Diese Risiken werden in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts näher erläutert.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen sich Anleger genau darüber im Klaren sein, dass (A) falls der Entleiher von durch einen Fonds verliehenen Wertpapieren diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit entweder aufgrund einer ungenauen Kursbestimmung, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung des Ratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zu einem geringeren Wert veräußert werden könnte als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere; (B) im Falle der Wiederanlage einer Sicherheit in Form von Barmitteln diese Wiederanlage (i) zu einem Leverage-Effekt mit den entsprechenden Risiken sowie dem Risiko von Verlust und Volatilität führen kann, (ii) zu einem Marktrisiko führen kann, das nicht mit den Zielen des Fonds übereinstimmt, oder (iii) zu einem Ertrag führen kann, der unter dem Wert der zurückzugebenden Sicherheit liegt; und dass (C) Verzögerungen bei der Rückzahlung von Sicherheiten für Darlehen die Fähigkeit des Fonds einschränken können, Auslieferungspflichten beim Verkauf von Wertpapieren nachzukommen.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen sich Anleger genau darüber im Klaren sein, dass (A) falls der Entleiher von durch einen Fonds verliehenen Wertpapieren diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die erhaltene Garantie entweder aufgrund einer ungenauen Bewertung dieser Garantie, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung des Ratings der Emittenten der Garantie oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Garantie gehandelt wird, zu einem geringeren Wert veräußert werden könnte als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere; und dass (B) Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, Auslieferungspflichten durch den Verkauf von Wertpapieren nachzukommen.

Verwahrungsrisiko

Die vor Ort üblichen Verwahrungsdienste in einigen Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, entsprechen unter Umständen nicht denen von Märkten stärker entwickelter Länder; es besteht daher bei Geschäften in solchen Märkten ein gewisses Transaktions- und Verwahrungsrisiko.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf das Steuerrisiko hingewiesen, das sich aus einer Anlage in die Gesellschaft ergibt. Weitere Einzelheiten zu dem in Luxemburg geltenden Steuerrecht sind im Abschnitt „Steueraspekte“ im Hauptteil dieses Prospekts zu finden. Allerdings sind keine der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen als Steuerberatung aufzufassen, und Anleger sollten sich bezüglich etwaiger Steuerfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Investition in die Gesellschaft an ihren eigenen professionellen Berater wenden.

32. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Handelsvereinbarungen:

Der Vermögensverwalter hat „Handelsvereinbarungen“ mit bestimmten Maklern getroffen, gemäß denen ein Teil der auf Transaktionsbasis gezahlten Maklergebühren zur Ausführung und/oder für Researchdienstleistungen, die dem Vermögensverwalter von Maklern oder Drittanbietern zur Verfügung gestellt werden, genutzt werden kann. Dieser Anteil der gezahlten Maklergebühren sollte mit der Vermögensverwaltung der Gesellschaft in Relation stehen und der Verwaltungsrat der Gesellschaft sollte über die Gebühren informiert sein.

33. ANHANG I – AKTIVIERTE TEILFONDS

1. ALKEN FUND – European Opportunities

Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ein Anlageprodukt mit mittlerem Risiko und dem Ziel, Kapitalwachstum zu schaffen. Der typische Anleger ist eher an der Maximierung von langfristigen Erträgen als an der Minimierung von eventuellen kurzfristigen Verlusten interessiert.

Anlageziel

Ziel ist es, Kapitalwachstum zu schaffen und den Anlegern zu ermöglichen, durch in erster Linie dynamisches Anlegen in ein wachstums-/wertorientiertes Portfolio von Aktien von unterbewerteten europäischen Unternehmen mit großem Wachstumspotenzial vom Wachstum der europäischen Aktienmärkte zu profitieren. Dieser Teilfonds ist ein Relative-Return-Fonds mit einer mittleren Risikobereitschaft, dessen Anlageziel darin besteht, eine relative Nettoperformance gegenüber dem STOXX 600 EUR (Return) Index zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und mit Aktien verbundenen Wertpapieren von Unternehmen mit Gesellschaftssitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Europa investieren.

Das Portfolio wird eine begrenzte Auswahl an Wertpapieren enthalten, denen das größte Potenzial zugeschrieben wird. Die Auswahl wird eine Mischung aus wachstums- und wertorientierten Aktien umfassen, denen das Potenzial beigemessen wird, eine im Verhältnis zum Markt bessere Rendite zu erbringen. Bei Wachstumsaktien wird erwartet, dass deren Gewinne schneller wachsen als der Marktdurchschnitt, wobei wertorientierte Aktien andererseits günstig sind im Vergleich zum Ergebnis und den Vermögenswerten der Unternehmen, die sie emittieren, was darauf zurückzuführen ist, dass sie sich in einer ausgereiften und gedrückten Branche befinden oder dass das Unternehmen einen Rückschlag erlitten hat. Der Teilfonds wird auf der Grundlage eines Bottom-up-Ansatzes verwaltet, wobei über- und untergewichtete Positionen von Wertpapieren eines bestimmten Landes, einer bestimmten Branche und Aktie durch die Anwendung analytischer Methoden auf diese Länder, Branchen und Aktien ermittelt werden; des Weiteren wird der Teilfonds sich bemühen, von den normalen Schwankungen der Aktienbörsen durch Investitionen gemäß den geografischen, branchenmäßigen und thematischen Trends zu profitieren.

Der Teilfonds hält ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren von börsennotierten Unternehmen. Diese Wertpapiere können Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen und in geringerem Umfang strukturierte Produkte und derivative Finanzinstrumente (wie Optionen, Optionsscheine, Contracts for Difference) enthalten, bei deren Basiswerten es sich um im ersten Abschnitt erwähnte Vermögenswerte handelt oder die ein Exposure in solchen bieten.

Der Teilfonds darf außerdem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile/Aktien von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zu Absicherungszwecken und zum Zweck einer effizienten Verwaltung kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

Der Teilfonds kann dafür sorgen, dass sein Gesamtengagement in derivativen Finanzinstrumenten für andere Zwecke als zur Absicherung 100 % seines Nettovermögens nicht übersteigt.

Anlagen in Schuldtiteln sind im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Rates („EU-Zinsrichtlinie“) über die Besteuerung von Zinserträgen auf 15 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt; nur unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es die Marktbedingungen verlangen, darf diese Grenze überschritten werden, in keinem Fall jedoch dürfen Anlagen dieser Art 25 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Daher wird derzeit erwartet, dass Kapitalerträge, die von Aktionären auf die Veräußerung von Aktien realisiert werden, den von der EU-Zinsrichtlinie auferlegten Vorschriften bezüglich der automatischen Auskunftserteilung oder der Quellensteuer nicht unterliegen.

Wenn es nach Auffassung des Verwalters im besten Interesse der Aktionäre liegt, kann der Teilfonds auch bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (innerhalb der oben aufgeführten Höchstgrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente halten.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente.

Zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds kommt der Commitment-Ansatz zur Anwendung. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in

derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) gemessen, das den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen darf.

Ein Illiquiditätsrisiko des Teilfonds kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Aktionären wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher beabsichtigt die Gesellschaft nicht, Dividendenausschüttungen auf Aktien der Klassen A, H, R, EU1, US1, US1h, US2, US2h, US3h, GB1, CH1, CH2 und Z vorzunehmen. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann jedoch jedes Jahr über diesbezügliche Vorschläge des Verwaltungsrats beschließen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Aktien der Klasse U und Klasse EU1d mindestens eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen, die in der Regel spätestens 6 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich diese Dividenden beziehen, zahlbar ist. Diese Ausschüttung umfasst die Erträge des Teilfonds, die diesen Klassen zuzuordnen sind, nach Abzug der Ertragsaufwendungen, bzw. den Betrag, aufgrund dessen diese Klassen von der britischen Finanz- und Zollbehörde für das betreffende Geschäftsjahr als „ausschüttender Fonds“ eingestuft werden (was – um Missverständnissen vorzubeugen – bedeuten kann, dass ein Teil einer solchen Ausschüttung aus Kapitalgewinnen erfolgt), sofern dieser Betrag größer ist.

Aktienklassen

- **ALKEN FUND – European Opportunities Class H** („Klasse H“): zurzeit und bis auf weiteres für weitere Zeichnungen sowohl seitens neuer als auch bestehender Aktionäre geschlossen.
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class R** („Klasse R“).
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class CH1** („Klasse CH1“): Für Aktien der Klasse CH1 gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 CHF. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse CH1 beschließen.
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class CH2** („Klasse CH2“).
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class EU1** („Klasse EU1“): Für Aktien der Klasse EU1 gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 Euro. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse EU1 beschließen oder diesen Betrag ändern.

- **ALKEN FUND – European Opportunities Class EU1d** („Klasse EU1d“): Für Aktien der Klasse EU1d gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 Euro. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse EU1d beschließen oder diesen Betrag ändern.
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class US1** („Klasse US1“): Für Aktien der Klasse US1 gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 USD. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse US1 beschließen oder diesen Betrag ändern.
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class US1h** („Klasse US1h“): Für Aktien der Klasse US1h gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 USD. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse US1h beschließen oder diesen Betrag ändern.
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class US2** („Klasse US2“).
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class US2h** („Klasse US2h“).
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class US3h** („Klasse US3h“).
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class GB1** („Klasse GB1“).
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class U** („Klasse U“): Aktien der Klasse U werden in erster Linie Anlegern angeboten, die in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man ansässig sind.
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class Z** („Klasse Z“): Für Aktien der Klasse Z gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 10.000.000 Euro. Die Mindestanlage für Aktien der Klasse Z kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im Einzelfall außer Kraft gesetzt oder geändert werden. Eine solche Außerkraftsetzung oder Änderung darf jedoch nur auf der Grundlage objektiver Kriterien, die vom Verwaltungsrat festzulegen sind, sowie in einer für alle betreffenden Anleger gerechten Weise zum selben anwendbaren NIW vorgenommen werden.
- **ALKEN FUND – European Opportunities Class A** („Klasse A“).

Referenzwährung

Die Klassen R, EU1, EU1d, A, H, U und Z lauten auf EURO.

Die Klassen US1 und US2 lauten auf USD.

Die Klasse US1h, US2h und US3h lauten auf USD und können abgesichert werden.

Die Klasse GB1 lautet auf GBP.

Die Klassen CH1 und CH2 lauten auf CHF.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Geschäftstag.

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungs- und Zeichnungsgebühren

Verwaltungsgebühren: Klasse H: bis zu 0,90 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Klassen R, U, Z, US2, US2h und CH2: bis zu 1,50 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens der relevanten Aktienklasse

Klassen CH1, GB1, EU1, EU1d, US1 und US1h: bis zu 1,00 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Klasse A und US3h: bis zu 2,25 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Zeichnungsgebühren: Klassen CH1, US1, EU1 und EU1d: bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je gezeichneter Aktie können im Ermessen des Verwaltungsrats zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Sonstige Gebühren

Performancegebühr (anwendbar auf Aktien der Klassen H, R, EU1, EU1d, U, Z, GB1, US1, US1h, US2, US2h, US3h, CH1, CH2 und A): Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, eine Performancegebühr zu erhalten. Die Performancegebühr darf nur erhoben werden, falls ein Unterschied zwischen der relativen Entwicklung des Nettoinventarwerts und dem STOXX 600 EUR (Return) Index zu Gunsten des Anlegers (d. h. eine Outperformance) besteht. Die Performancegebühr je umlaufende Aktie entspricht 10 % des positiven Überschusses der Nettorendite des Teilfonds gegenüber dem Benchmark-Index (d. h. der Outperformance) seit der letzten Zahlung der

Performancegebühr oder dem Ende des vorhergehenden Kalenderjahres, je nachdem, was zuerst eintritt.

Wenn die Performance des Nettoinventarwerts je Aktie niedriger als die Rendite des Benchmark-Index ist, wird keine Rücklage für die Performancegebühr gebildet.

Die Performancegebühr wird zu jedem anwendbaren NIW auf Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Aufwendungen, der Verwaltungsgebühr (aber nicht der Performancegebühr) und Anpassungen für Rücknahmen während der betreffenden Performanceperiode berechnet und läuft auf. Diese Performancegebühr ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Im Falle eines Rückgangs der Performance des Teilfonds während einer Zahlungsperiode für Performancegebühren werden die aufgelaufenen Performancegebühren entsprechend verringert. Wenn eine Performancegebühr jedoch am Ende eines Quartals gezahlt wird und der Nettoinventarwert je Aktie anschließend schlechter abschneidet als seine Benchmark, kommt keine Rückforderungsbestimmung zur Anwendung, und die erfolgte Zahlung verbleibt deshalb bei der Verwaltungsgesellschaft.

Im Fall von Dividendenausschüttungen wird der Referenznettoinventarwert (wie nachstehend beschrieben) angepasst. Zur Durchführung dieser Anpassung wird die Dividende je Aktie vom Referenznettoinventarwert abgezogen. Der Referenznettoinventarwert ist der Nettoinventarwert je Aktie am Ende der vorhergehenden Performanceperiode.

In dem Fall, dass ein Aktionär Aktien vor dem Ende der Performanceperiode zurückgibt, werden die aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Performancegebühren für diese Aktien einbehalten und der Verwaltungsgesellschaft am Ende der betreffenden Performanceperiode gezahlt. Der im Teilfonds zurückbehaltene Betrag der Performancegebühr entspricht dem Produkt aus den aufgelaufenen Performancegebühren zum Rücknahmezeitpunkt und dem Verhältnis der zurückgenommenen Aktien zur Gesamtheit der zu dem Zeitpunkt umlaufenden Aktien.

Die erste Performanceperiode für alle Klassen beginnt mit dem Datum der Erstzeichnung und läuft bis zum Ende des zugehörigen Kalenderquartals. Die nachfolgenden Performanceperioden beginnen jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderquartals und laufen bis zum Ende desselben.

Die Performancegebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} G &= 0 \text{ wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1) \\ &= [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A \\ &\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1) \end{aligned}$$

A = Anzahl der umlaufenden Aktien an einem Bewertungstichtag

B = Nettoinventarwert je Aktie vor Auflaufen der Performancegebühr an einem Bewertungstichtag

C = Benchmark-Index-Wert an einem Bewertungstichtag

E = Referenznettoinventarwert, Nettoinventarwert je Aktie nach Abzug der aufgelaufenen Performancegebühr bei Zahlung der letzten Performancegebühr oder am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres, je nachdem was zuletzt eintritt

F = Benchmark-Index-Referenzwert, Wert des Benchmark-Index bei Zahlung der letzten Performancegebühr oder am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres, je nachdem was zuletzt eintritt

G = Performancegebühr

H = Performancegebühr-Satz (10 %)

Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ein Anlageprodukt mit mittlerem Risiko und dem Ziel, Kapitalwachstum zu schaffen. Der typische Anleger ist eher an der Maximierung von langfristigen Erträgen als an der Minimierung von eventuellen kurzfristigen Verlusten interessiert.

Anlageziel

Ziel ist es, Kapitalwachstum zu schaffen und den Anlegern zu ermöglichen, durch in erster Linie dynamisches Anlegen in ein wachstums-/wertorientiertes Portfolio von Aktien von unterbewerteten europäischen Unternehmen mit großem Wachstumspotenzial, vom Wachstum der europäischen Aktienmärkte zu profitieren, wobei sich der Fonds jedoch nicht ausschließlich auf Small Caps, d. h. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 3 Mrd. Euro, und Mid Caps, d. h. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung zwischen 3 Mrd. und 10 Mrd. Euro, konzentriert. Dieser Teilfonds ist ein Relative-Return-Fonds mit einer mittleren Risikobereitschaft, dessen Anlageziel darin besteht, eine relative Nettoperformance gegenüber dem TMI Small Cap EUR (Return) Index zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und mit Aktien verbundenen Wertpapieren von Unternehmen mit Gesellschaftssitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Europa, und die Small und Mid Caps gemäß der vorstehenden Definition sind, investieren.

Das Portfolio wird eine begrenzte Auswahl an Wertpapieren enthalten, denen das größte Potenzial zugeschrieben wird. Die Auswahl wird eine Mischung aus wachstums- und wertorientierten Aktien umfassen, denen das Potenzial beigemessen wird, eine im Verhältnis zum Markt bessere Rendite zu erbringen. Bei Wachstumsaktien wird erwartet, dass deren Gewinne schneller wachsen als der Marktdurchschnitt, wobei wertorientierte Aktien andererseits im Vergleich zum Ergebnis und den Vermögenswerten der Unternehmen, die sie emittieren, günstig sind, was darauf zurückzuführen ist, dass sie sich in einer ausgereiften und gedrückten Branche befinden oder dass das Unternehmen einen Rückschlag erlitten hat. Der Teilfonds wird auf der Grundlage eines Bottom-up-Ansatzes verwaltet, wobei über- und untergewichtete Positionen von Wertpapieren eines bestimmten Landes, einer bestimmten Branche und Aktie durch die Anwendung analytischer Methoden auf diese Länder, Branchen und Aktien ermittelt werden; des Weiteren wird der Teilfonds sich bemühen, von den normalen

Schwankungen der Aktienbörsen durch Investitionen gemäß den geografischen, branchenmäßigen und thematischen Trends zu profitieren.

Der Teilfonds hält ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren von börsennotierten Unternehmen. Diese Wertpapiere können Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen und in geringerem Umfang strukturierte Produkte und derivative Finanzinstrumente (wie Optionen, Optionsscheine, Contracts for Difference) enthalten, bei deren Basiswerten es sich um im ersten Abschnitt erwähnte Vermögenswerte handelt oder die ein Exposure in solchen bieten.

Der Teilfonds darf außerdem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile/Aktien von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zu Absicherungszwecken und zum Zweck einer effizienten Verwaltung kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

Der Teilfonds kann dafür sorgen, dass sein Gesamtengagement in derivativen Finanzinstrumenten für andere Zwecke als zur Absicherung 100 % seines Nettovermögens nicht übersteigt.

Anlagen in Schuldtiteln sind im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Rates („EU-Zinsrichtlinie“) über die Besteuerung von Zinserträgen auf 15 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt; nur unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es die Marktbedingungen verlangen, darf diese Grenze überschritten werden, in keinem Fall jedoch dürfen Anlagen dieser Art 25 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Daher wird derzeit erwartet, dass Kapitalerträge, die von Aktionären auf die Veräußerung von Aktien realisiert werden, den von der EU-Zinsrichtlinie auferlegten Vorschriften bezüglich der automatischen Auskunftserteilung oder der Quellensteuer nicht unterliegen.

Wenn es nach Auffassung des Verwalters im besten Interesse der Aktionäre liegt, kann der Teilfonds auch bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (innerhalb der oben aufgeführten Höchstgrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente halten.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Optionsscheine.

Zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds kommt der Commitment-Ansatz zur Anwendung. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) gemessen, das den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen darf.

Ein Illiquiditätsrisiko des Teilfonds kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Aktionären wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher beabsichtigt die Gesellschaft nicht, Dividendenausschüttungen auf Aktien der Klassen R, EU1, GB1 und A vorzunehmen. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann jedoch jedes Jahr über diesbezügliche Vorschläge des Verwaltungsrats beschließen.

Aktienklassen

- **ALKEN FUND – Small Cap Europe Class R** („Klasse R“)

Die Gesellschaft beabsichtigt die Notierung der Aktien der Klasse R des Teilfonds an der Luxemburger Börse.

- **ALKEN FUND – Small Cap Europe Class EU1** („Klasse EU1“): Für Aktien der Klasse EU1 gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 Euro. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse EU1 beschließen oder diesen Betrag ändern.
- **ALKEN FUND – Small Cap Europe Class A** („Klasse A“).

Referenzwährung

Die Klassen R, A und EU1 lauten auf EURO.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Geschäftstag.

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühr: Klasse R: bis zu 1,75 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Klasse EU1: bis zu 1,25 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Klasse A: bis zu 2,25 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Zeichnungsgebühren: Klasse EU1: bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je gezeichneter Aktie können im Ermessen des Verwaltungsrats zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Sonstige Gebühren

Performancegebühr (anwendbar auf Aktien der Klassen R, EU1 und A): Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, eine Performancegebühr zu erhalten. Die Performancegebühr darf nur erhoben werden, falls ein Unterschied zwischen der relativen Entwicklung des Nettoinventarwerts und des STOXX TMI Small EUR (Return) Index zu Gunsten des Anlegers (d. h. eine Outperformance) besteht. Die Performancegebühr je umlaufende Aktie entspricht 10 % des positiven Überschusses der Nettoendite des Teilfonds gegenüber dem Benchmark-Index (d. h. der Outperformance) seit der letzten Zahlung der Performancegebühr oder dem Ende des vorhergehenden Kalenderjahres, je nachdem, was zuerst eintritt.

Wenn die Performance des Nettoinventarwerts je Aktie niedriger als die Rendite des Benchmark-Index ist, wird keine Rücklage für die Performancegebühr gebildet.

Die Performancegebühr wird zu jedem anwendbaren NIW auf Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Aufwendungen, der Verwaltungsgebühr (aber nicht der Performancegebühr) und Anpassungen für Rücknahmen während der betreffenden Performanceperiode berechnet und läuft auf. Diese Performancegebühr ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Im Falle eines Rückgangs der Performance des Teilfonds während einer Zahlungsperiode für Performancegebühren werden die aufgelaufenen Performancegebühren entsprechend verringert. Wenn eine Performancegebühr jedoch am Ende eines Quartals gezahlt wird und der Nettoinventarwert je Aktie anschließend schlechter abschneidet als seine Benchmark, kommt keine Rückforderungsbestimmung zur Anwendung, und die erfolgte Zahlung verbleibt deshalb bei der Verwaltungsgesellschaft.

Im Fall von Dividendenausschüttungen wird der Referenznettoinventarwert (wie nachstehend beschrieben) angepasst. Zur Durchführung dieser Anpassung wird die Dividende je Aktie vom Referenznettoinventarwert abgezogen. Der Referenznettoinventarwert ist der Nettoinventarwert je Aktie am Ende der vorhergehenden Performanceperiode.

In dem Fall, dass ein Aktionär Aktien vor dem Ende der Performanceperiode zurückgibt, werden die aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Performancegebühren für diese Aktien einbehalten und der Verwaltungsgesellschaft am Ende der betreffenden Performanceperiode gezahlt. Der im Teilfonds zurückbehaltene Betrag der Performancegebühr entspricht dem Produkt aus den aufgelaufenen Performancegebühren zum Rücknahmezeitpunkt und dem Verhältnis der zurückgenommenen Aktien zur Gesamtheit der zu dem Zeitpunkt umlaufenden Aktien.

Die erste Performanceperiode für alle Klassen beginnt mit dem Datum der Erstzeichnung und läuft bis zum Ende des zugehörigen Kalenderquartals.

Die nachfolgenden Performanceperioden beginnen jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderquartals und laufen bis zum Ende desselben.

Die Performancegebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$$G = 0 \text{ wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$= [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

wenn $(B / E - 1) > (C / F - 1)$

A = Anzahl der umlaufenden Aktien an einem Bewertungstichtag

B = Nettoinventarwert je Aktie vor Auflaufen der Performancegebühr an einem Bewertungstichtag

C = Benchmark-Index-Wert an einem Bewertungstichtag

E = Referenznettoinventarwert, Nettoinventarwert je Aktie nach Abzug der aufgelaufenen Performancegebühr bei Zahlung der letzten Performancegebühr oder am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres, je nachdem was zuletzt eintritt

F = Benchmark-Index-Referenzwert, Wert des Benchmark-Index bei Zahlung der letzten Performancegebühr oder am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres, je nachdem was zuletzt eintritt

G = Performancegebühr

H = Performancegebühr-Satz (10 %)

3. ALKEN FUND – Absolute Return Europe

Anlageziele und Anlagepolitik

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ein Anlageprodukt mit mittlerem Risiko und dem Ziel, langfristig Kapitalwachstum zu schaffen. Der typische Anleger ist eher an der Maximierung von langfristigen Erträgen als an der Minimierung von eventuellen kurzfristigen Verlusten interessiert.

Anlageziel

Ziel ist es, Kapitalwachstum zu schaffen und durch Long- und Short-Positionen an den europäischen Märkten, hauptsächlich in Aktien oder Derivatkontrakten auf Aktien, langfristig eine positive absolute Rendite zu erzielen.

Der Teilfonds ist bestrebt, normalerweise jedes Jahr absolute Renditen (d. h. über null) zu erzielen, auch wenn die Erzielung einer absoluten Rendite nicht garantiert wird und der Teilfonds kurzfristig Perioden mit negativen Renditen durchlaufen kann und dieses Ziel infolgedessen unter Umständen nicht erreicht.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird ein flexibles Nettoengagement an den Aktienmärkten haben, indem er Long- und Short-Positionen in europäischen Aktien hauptsächlich durch den Einsatz von übertragbaren Wertpapieren, linearen derivativen „Delta Eins“-Finanzinstrumenten (d. h. nicht-optionale Derivate wie Contracts for Difference (CFD) und Portfolio Swaps) und Index-Futures eingeht.

Die Strategie besteht darin, ein Marktengagement hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen einzugehen, die ihren Hauptsitz oder Sitz in Europa haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Das Portfolio wird eine Long-Position in einer begrenzten Auswahl an Wertpapieren enthalten, denen das größte Potenzial zugeschrieben wird. Die Auswahl wird eine Mischung aus wachstums- und wertorientierten Aktien umfassen, denen das Potenzial beigemessen wird, eine im Verhältnis zum Markt bessere Rendite zu erbringen. Bei Wachstumsaktien wird erwartet, dass deren Gewinne schneller wachsen als der Marktdurchschnitt, wobei wertorientierte Aktien andererseits günstig sind im Vergleich zum Ergebnis und den Vermögenswerten der Unternehmen, die sie emittieren, was darauf zurückzuführen ist, dass sie sich in einer ausgereiften und gedrückten Branche befinden oder dass das Unternehmen einen Rückschlag erlitten hat.

Short-Positionen in Einzeltiteln können eingegangen werden, wenn der Fondsverwalter der Ansicht ist, dass ihre Bewertung überzogen ist und wahrscheinlich bald negative Meldungen über sie veröffentlicht werden (z. B. unerwarteter Druck auf die Umsätze oder Margen, wahrscheinliche Verfehlung der Marktprognosen, negative EPS-Korrekturen, unvorhergesehene, akute Bilanzrisiken, Entkoppelung der Cashflows von der GuV).

Der Teilfonds wird auf der Grundlage eines Bottom-up-Ansatzes verwaltet, wobei über- und untergewichtete Positionen von Wertpapieren eines bestimmten Landes, einer bestimmten Branche und Aktie durch die Anwendung analytischer Methoden auf diese Länder, Branchen und Aktien ermittelt werden; des Weiteren wird der Teilfonds sich bemühen, von den normalen Schwankungen der Aktienbörsen durch Investitionen gemäß den geografischen, branchenmäßigen und thematischen Trends zu profitieren.

Ferner darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW anlegen.

Zu Absicherungszwecken und zum Zweck einer effizienten Verwaltung kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.

Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird der Teilfonds hauptsächlich Engagements über CFD, Portfolio Swaps und börsennotierte Derivate eingehen.

Zusätzlich kann der Teilfonds auch:

1. Engagements über alle anderen derivativen Finanzinstrumente eingehen, insbesondere Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen;
2. in strukturierte Produkte wie insbesondere Schuldscheine, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 des Règlement Grand-Ducal vom 8. Februar 2008 ausgewählt wird (einschließlich Volatilitäts-, Rohstoff-, Edelmetall- und anderen Indizes), von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren oder eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder

eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Basiswerte gekoppelt sind, wobei stets das Règlement Grand-Ducal einzuhalten ist.

In Übereinstimmung mit dem Règlement Grand-Ducal darf der Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind. Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Wenn es nach Auffassung des Vermögensverwalters im besten Interesse der Aktionäre liegt, kann der Teilfonds auch bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, halten.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist bestimmten Risiken ausgesetzt, die sich aus Anlagen in Aktien ergeben. Ein zusätzliches Risiko besteht in der Marktvolatilität im Zusammenhang mit Investitionen in derivative Finanzinstrumente. Daher kann keine Garantie für den Erhalt des investierten Kapitals oder für das Erreichen eines Kapitalzuwachses gegeben werden.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mit Hilfe der Value-at-Risk („VaR“)-Methode überwacht, die darauf abzielt, den maximalen potenziellen Verlust, der dem Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts (ein Monat) und bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Konfidenzintervall von 99 %) unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte, zu schätzen. Genauer gesagt nutzt der Teilfonds die Option des absoluten VaR, während der VaR des Teilfonds auf 17 % beschränkt ist.

Darüber hinaus werden Stresstests durchgeführt, um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit möglichen anormalen Marktentwicklungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verwalten.

Das voraussichtliche Leverage dieses Teilfonds beträgt ca. 50 % (Bruttoengagement). Dieser Wert ist die Summe der absoluten Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (DFI), wobei ein Großteil der DFI zu Absicherungszwecken eingesetzt wird. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann ein höheres Leverage zur Erhöhung der Absicherungskomponente des Teilfonds und/oder zur Generierung eines höheren Marktrisikos verwendet werden.

Aktionären wird geraten, sich im Kapitel „Anlagerisiken“ des ausführlichen Verkaufsprospekts detailliert über die Risiken im Hinblick auf Anlagen in diesen Teilfonds zu informieren.

Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; daher beabsichtigt die Gesellschaft nicht, Dividendenausschüttungen auf Aktien der Klassen A, I, K, US1, US2, US3, CH1, CH2, CH3, EU1, GB1 und H vorzunehmen. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann jedoch jedes Jahr über diesbezügliche Vorschläge des Verwaltungsrats beschließen.

Aktienklassen

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class A („Klasse A“)

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class CH1 („Klasse CH1“): Für Aktien der Klasse CH1 gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 CHF. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse CH1 beschließen oder diesen Betrag ändern.

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class CH2 („Klasse CH2“)

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class CH3 („Klasse CH3“)

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class I („Klasse I“)

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class EU1 („Klasse EU1“): Für Aktien der Klasse EU1 gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 Euro. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse EU1 beschließen oder diesen Betrag ändern.

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class US1 („Klasse US1“): Für Aktien der Klasse US1 gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 1.000.000 USD. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen von Fall zu Fall den Verzicht auf den Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse US1 beschließen oder diesen Betrag ändern.

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class US2 („Klasse US2“)

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class US3 („Klasse US3“)

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class GB1 („Klasse GB1“)

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class K („Klasse K“): Für Aktien der Klasse K gilt ein Mindestanlagebetrag pro Zeichner von 10.000.000 Euro. Die Mindestanlage für Aktien der Klasse K kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im Einzelfall außer Kraft gesetzt oder geändert werden.

ALKEN FUND – Absolute Return Europe Class H („Klasse H“): institutionellen Anlegern vorbehalten. Aktien werden zurzeit nicht angeboten. Ausnahmsweise und mit der Zustimmung des Verwaltungsrats kann die Klasse H für begrenzte Zeiträume noch einmal für Zeichnungen geöffnet werden.

Referenzwährung

Die Klassen I, A, K, H, und EU1 lauten auf EURO.

Die Klassen US1, US2 und US3 lauten auf USD und können abgesichert werden.

Die Klasse GB1 lautet auf GBP und kann abgesichert werden.

Die Klassen CH1, CH2 und CH3 lauten auf CHF und können abgesichert werden.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Geschäftstag.

Für diesen Teilfonds anfallende Verwaltungs- und Zeichnungsgebühren

Verwaltungsgebühren: Klassen A, US3 und CH3: bis zu 2,25 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Klassen I, US2, CH2 und K: bis zu 1,50 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Klassen CH1, GB1, EU1 und US1: bis zu 1,10 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Klasse H: bis zu 0,90 % p. a. des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens dieser Aktienklasse.

Zeichnungsgebühren: Klassen CH1, US1 und EU1: bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je gezeichneter Aktie können im Ermessen des Verwaltungsrats zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Sonstige Gebühren:

Performancegebühr (anwendbar auf Aktien der Klassen A, EU1, I, K, GB1, US1, US2, US3, CH1, CH2, CH3 und H):

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, eine Performancegebühr zu erhalten. Die Performancegebühr darf nur erhoben werden, falls ein Unterschied zwischen der relativen Entwicklung des betreffenden Teilfonds und einem Referenz-Nettoinventarwert zu Gunsten des Anlegers besteht. Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird um die Mindestrendite von 5 % p. a. und alle anwendbaren vorgetragenen Verluste bereinigt.

Die Performancegebühr entspricht 20 % des positiven Überschusses der Nettorendite des Teilfonds gegenüber dem Referenz-Nettoinventarwert, bereinigt um die Mindestrendite von 5 % pro rata temporis und alle anwendbaren vorgetragenen Verluste (d. h. der Outperformance).

Der Referenz-Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde, bzw. dem Nettoinventarwert am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres, je nachdem was zuletzt eintritt. Der Referenz-Nettoinventarwert wird um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden bereinigt.

Der erste Referenz-Nettoinventarwert entspricht der Erstzeichnung. Die erste Performanceperiode beginnt am Tag der Erstzeichnung einer Aktienklasse und endet am letzten Tag des betreffenden Quartals. Die nachfolgenden Performanceperioden beginnen jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderquartals und laufen bis zum Ende desselben.

Rücknahmen in dem Teilfonds werden berücksichtigt, indem der Referenz-Nettoinventarwert entsprechend der Anzahl der in dem Teilfonds zurückgenommenen Aktien reduziert wird. Gleichermaßen werden Zeichnungen zum Referenz-Nettoinventarwert hinzugerechnet und Dividenden abgezogen.

Ist die Performance des Teilfonds in einer Performanceperiode geringer als die Mindestrendite, wird keine Rückstellung für die Performancegebühr gebildet.

Die Performancegebühr wird zu jedem anwendbaren NIW nach Abzug aller Aufwendungen und der Verwaltungsgebühr (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und läuft auf. Diese Performancegebühr ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Im Falle eines Rückgangs der Performance des Teilfonds während einer Zahlungsperiode für Performancegebühren werden die aufgelaufenen Performancegebühren entsprechend verringert. Wenn eine Performancegebühr jedoch am Ende eines Quartals gezahlt wird und der Teilfonds anschließend schlechter abschneidet als sein Referenz-Nettoinventarwert, kommt keine Rückforderungsbestimmung zur Anwendung, und die erfolgte Zahlung verbleibt deshalb bei der Verwaltungsgesellschaft.

In dem Fall, dass ein Aktionär Aktien vor dem Ende der Performanceperiode zurückgibt, werden die aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Performancegebühren für diese Aktien einbehalten und der Verwaltungsgesellschaft am Ende der betreffenden Performanceperiode gezahlt. Der im Teilfonds zurückbehaltene Betrag der Performancegebühr entspricht dem Produkt aus den aufgelaufenen Performancegebühren zum Rücknahmezeitpunkt und dem Verhältnis der zurückgenommenen Aktien zur Gesamtheit der zu dem Zeitpunkt umlaufenden Aktien.

Am Ende jedes Kalenderquartals wird der positive Wertunterschied zwischen dem Referenz-Nettoinventarwert und dem letzten Nettoinventarwert des Jahres in drei gleich hohen Raten abgeschrieben, die jeweils auf die nächsten drei Kalenderjahre vorzutragen sind.

Alle anwendbaren vorgetragenen Verluste werden entsprechend der Anzahl der zurückgenommenen Aktien reduziert.

Daher können für die Verwaltungsgesellschaft in den nachfolgenden Jahren Performancegebühren auflaufen, wenn die Performance des betreffenden Teilfonds den um die Mindestrendite bereinigten Referenz-Nettoinventarwert, einschließlich aller anwendbaren vorgetragenen Verluste, übersteigt.

Die Performancegebühr wird nach folgender Formel berechnet:

D	=	0
		wenn $(A - B - E - F) \leq 0$
D	=	$(A - B - E - F) * C$
		wenn $(A - B - E - F) > 0$
A	=	Nettoinventarwert vor Auflaufen der Performancegebühr an einem Bewertungsstichtag
B	=	Referenz-Nettoinventarwert (bereinigt um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden)
		Nettoinventarwert nach Abzug der aufgelaufenen Performancegebühr bei Zahlung der letzten Performancegebühr oder am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres, je nachdem was zuletzt eintritt
C	=	Performancegebühr-Satz (20 %)
D	=	Performancegebühr
E	=	Summe der anwendbaren vorgetragenen Verluste aus den vorhergehenden 3 Jahren:
		$1/3 * \text{Verluste (y-1)} + 1/3 * \text{Verluste (y-2)} + 1/3 * \text{Verluste (y-3)}$
F	=	Betrag der für den Referenz-Nettoinventarwert angewandten Mindestrendite

34. ANHANG II – NACHTRAG ZUR BESTEUERUNG IN GROSSBRITANNIEN

Nachfolgend sind die wichtigsten steuerlichen Konsequenzen für Aktionäre, Personen, die wirtschaftliche Eigentümer von Aktien sind, und Personen, die eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den im Folgenden aufgeführten Aktien haben (insbesondere Treugeber eines Trusts oder die Nutznießer eines Trusts) (zusammen in dem vorliegenden Anhang als „Anleger“ bezeichnet), aufgeführt. Anleger und Kaufinteressenten sollten sich bei ihrem Steuerberater über die steuerlichen und sonstigen Folgen erkundigen, die Kauf, Besitz, Verkauf, Umtausch oder sonstige Veräußerung der im Folgenden aufgeführten Aktien oder eine Beteiligung daran in ihrer konkreten Situation nach den Gesetzen des Landes haben könnten, in dem sie gegründet wurden, niedergelassen sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben.

Die folgenden Ausführungen über Besteuerung basieren auf Auskünften, die der Gesellschaft über die am Datum dieses Anhangs geltenden Gesetze und Gepflogenheiten erteilt worden sind. Wie bei jeder Anlage kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die steuerliche Regelung, die zum Zeitpunkt, an dem die Anlage in der Gesellschaft vorgenommen wird, gilt oder die damals vorgeschlagene Regelung ewig gelten wird.

Die Gesellschaft als Offshore-Fonds

Jede Aktienklasse der Gesellschaft ist ein „Offshore-Fonds“ im Sinne von Section 361 des Taxation of International and Other Profits Act 2010 („TIOPA“), und Beteiligungen daran stellen für diese Zwecke eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds dar.

Eine Klasse von Aktien in einem Teil eines Umbrella-Fonds (jeweils eine „Klasse“) kann bei der britischen Finanz- und Zollbehörde den Status eines „Meldefonds“ beantragen, wenn sich der Fondsverwalter verpflichtet, bestimmte Bedingungen zu erfüllen. Jede separate Aktienklasse kann einzeln als „Meldefonds“ eingestuft werden. Der Fondsverwalter wird sich verpflichten, die maßgeblichen Bedingungen zu erfüllen, damit der Status eines „Meldefonds“ für jede betreffende Klasse bewilligt wird.

Ertragsklassen von Aktien

Wenn Teilfonds für die folgenden Aktienklassen einen Ertrag anbieten, wurde der Status eines Meldefonds bei der britischen Finanz- und Zollbehörde beantragt und von dieser bewilligt.

ISIN-Code	Vollständige Produktbezeichnung
LU0524465977	ALKEN FUND-European Opportunities - A
LU0235308482	ALKEN FUND-European Opportunities - R
LU0347565383	ALKEN FUND-European Opportunities - U
LU0866838575	ALKEN FUND-European Opportunities - EU1
LU1164024165	ALKEN FUND-European Opportunities – EU1d
LU0832414030	ALKEN FUND-European Opportunities - GB1
LU0832413909	ALKEN FUND-European Opportunities – US1
LU0866838492	ALKEN FUND-European Opportunities – US2
LU1164021575	ALKEN FUND-European Opportunities – US2h
LU0572586591	ALKEN FUND-Absolute Return Europe - A
LU0572586757	ALKEN FUND-Absolute Return Europe - H
LU0572586674	ALKEN FUND-Absolute Return Europe - I
LU0592995731	ALKEN FUND-Absolute Return Europe - K
LU0832412760	ALKEN FUND-Absolute Return Europe - US1
LU1040154095	ALKEN FUND-Absolute Return Europe - US3
LU0832413578	ALKEN FUND-Absolute Return Europe - GB1

LU0866838229	ALKEN FUND-Absolute Return Europe - EU1
LU0300834669	ALKEN FUND-Small Cap Europe - R
LU0953331096	ALKEN FUND-Small Cap Europe - EU1
LU0524465548	ALKEN FUND-Small Cap Europe - A

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Einstufung für weitere Aktienklassen erreicht wird oder dass sie nach ihrer Bewilligung auch in zukünftigen Geschäftsjahren aufrechterhalten werden kann.

Besteuerung der Gewinne – Anleger, die natürliche Personen sind

Wenn der Status eines Meldefonds bewilligt wurde, werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften alle Gewinne, die dem Aktionär beim Verkauf, bei der Rückgabe oder sonstigen Veräußerung seiner Beteiligung an einem Meldefonds entstehen, zum Steuersatz für Veräußerungsgewinne (derzeit 18 % bzw. 28 %) besteuert. Nicht ausgeschüttete Erträge, die bereits versteuert wurden, werden bei der Berechnung der Höhe der steuerpflichtigen Gewinne als Investitionsaufwand behandelt.

Wenn der Status eines Meldefonds nicht bewilligt wurde, gelten alle Gewinne eines Aktionärs, der eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien ist, als Einkommenszuwachs im Ausland und sind als Einkommen mit einem Steuersatz von 20 %, 40 % bzw. 50 %, abhängig von dem gesamten Jahreseinkommen des Aktionärs, der eine natürliche Person ist, zu versteuern.

Aktionäre, die aus steuerlicher Sicht weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien haben, dürften in Bezug auf Gewinne, die durch Verkauf, Rückgabe oder anderweitige Veräußerung ihrer Aktien erzielt werden, im Allgemeinen in Großbritannien keiner Steuerpflicht unterliegen, sofern ihr Aktienbestand nicht mit einer Niederlassung oder Zweigstelle in Zusammenhang steht, über die der betreffende Aktionär in Großbritannien ein Gewerbe, einen Beruf oder eine sonstige geschäftliche Tätigkeit ausübt.

Aktionäre, die natürliche Personen sind und ihren steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für einen Veranlagungszeitraum von weniger als fünf Jahren außerhalb Großbritanniens verlegt haben und ihre Aktien während dieses Zeitraums veräußern, können bei ihrer Rückkehr nach Großbritannien ebenfalls der britischen Einkommensteuer auf einen etwaigen Einkommenszuwachs im Ausland unterliegen.

Sonderregelungen und andere Steuersätze gelten für Aktionäre (sofern natürliche Personen) mit Wohnsitz in Großbritannien, die nicht in Großbritannien domiziliert sind oder zwar ihren Wohnsitz, jedoch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien haben. Ist ein Anleger eine solche natürliche Person, kann der Gewinn auf Remittance-Basis steuerbar sein. Anleger, die in Großbritannien ansässig sind, ihren Wohnsitz jedoch nicht in Großbritannien haben, sollten sich nach den im April 2008 eingeführten Änderungen in Bezug auf ihren Status an ihren professionellen Berater wenden, da dies unter Umständen nicht zutrifft, wenn sie in sieben der letzten neun Steuerjahre in Großbritannien steueransässig waren.

Besteuerung von Gewinnen, wenn eine Klasse, die als Meldefonds eingestuft wird, kein ausschüttender Fonds war

Wenn eine Ertragsklasse von Aktien, die zuvor nicht als ausschüttender Fonds in Großbritannien zertifiziert war, als Meldefonds eingestuft wird, müssen sich die britischen Anleger dieser Klasse in ihrer Steuererklärung dafür entscheiden, einen bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Einkommenszuwachs zu konkretisieren, damit alle weiteren Gewinne, die bis zu ihrem endgültigen Verkauf auflaufen, als Veräußerungsgewinne behandelt werden. Die Anleger werden gebeten, sich in Bezug auf ihre individuellen Umstände an ihren eigenen professionellen Berater zu wenden.

Besteuerung der Ausschüttungen – Anleger, die natürliche Personen sind

Je nach ihren persönlichen Umständen fällt für Aktionäre, die natürliche Personen sind und ihren steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien haben, auf alle Ausschüttungen der Gesellschaft und auf alle dem Aktionär zusätzlich zu den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen zuzuordnende gemeldete Erträge grundsätzlich die Einkommensteuer zum anwendbaren Dividendensteuersatz an, unabhängig davon, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen reinvestiert werden. Sofern die Gesellschaft nicht in wesentlichem Umfang in verzinslichen Vermögenswerten anlegt (siehe unten), sind die derzeitigen Steuersätze, abhängig von dem gesamten Jahreseinkommen des Aktionärs, der eine natürliche Person ist, 10 %, 32,5 % bzw. 42 % (abzüglich einer fiktiven Steuergutschrift in Höhe von 10 %, wodurch der Dividendensteuersatz effektiv auf 0 %, 25 % bzw. 36,11 % gesenkt wird).

Sonstige Aktienklassen

Gewinne, die mit Aktienklassen erzielt wurden, die nicht den Status eines Meldefonds beantragt haben, gelten als einkommensteuerpflichtig nach verschiedenen Einkommensbestimmungen sowohl für Anleger, die juristische Personen sind, als auch für Anleger, die natürliche Personen sind. Im Falle eines Verlusts stellt der Verlust einen zulässigen Verlust für Kapitalertragszwecke dar und kann nicht mit Gewinnen ähnlicher nicht ausschüttender Fonds verrechnet werden. Ist ein Anleger eine in Großbritannien ansässige natürliche Person, die jedoch nicht in Großbritannien domiziliert ist, können die Einkommenszuwächse auf Remittance-Basis steuerbar sein. In Großbritannien ansässige natürliche Personen, die jedoch nicht in Großbritannien domiziliert sind, sollten sich an ihren professionellen Berater wenden.

Sonstige Steuererwägungen in Großbritannien

Aktionäre, die natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien sind, werden auf die Bestimmungen von Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umgehung der Zahlung von Einkommensteuern durch natürliche Personen über Transaktionen, die die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Unternehmen) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach sich ziehen, zu verhindern und können dazu führen, dass diese Personen nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds auf Jahresbasis versteuern müssen.

Der Taxation of Chargeable Gains Act 1992 sieht vor, dass, wenn natürliche Personen und Treuhänder für natürliche Personen Anteile an einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb Großbritanniens halten und diese Gesellschaft, falls sie in Großbritannien ansässig wäre, als geschlossene Gesellschaft („close company“) gelten würde, diese Aktionäre verpflichtet werden können, den Anteil der Gewinne der Gesellschaft zu versteuern, der als zuzurechnender Gewinne gelten würde, wenn diese Gesellschaft in Großbritannien ansässig wäre. Auf eine solche Zuteilung wird jedoch bei einem Aktionär, dessen Beteiligung zusammen mit der von verbundenen Personen 10 % des Gewinns nicht übersteigt, verzichtet. Es ist wahrscheinlich, dass die Aktien der Gesellschaft auf breiter Basis gehalten werden; der Verwaltungsrat kann jedoch nicht garantieren, dass dies der Fall sein wird und auch in Zukunft so bleiben wird.

Obwohl die Aktienbestände in den Anwendungsbereich der Erbschaftsteuer für natürliche Personen mit Wohnsitz in Großbritannien fallen, stellen die Aktien für die Zwecke der britischen Erbschaftsteuer ausgeschlossene Vermögenswerte („excluded property“) dar, wenn sie von Anlegern gehalten werden, die weder ihren Wohnsitz in Großbritannien haben noch durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt gesetzlich als in Großbritannien domizilierte Personen gelten. Anleger sollten sich diesbezüglich an ihren professionellen Berater wenden.

Aktionäre, die in Großbritannien einkommensteuerpflichtig sind, werden auf Section 378A ITTOIA 2005 hingewiesen, wonach manche Ausschüttungen von Offshore-Fonds, die wirtschaftlich gesehen jährlichen Zinszahlungen ähneln, als jährliche Zinszahlungen versteuert werden müssen. Eine Ausschüttung wird dann als Zinszahlung behandelt, wenn der Offshore-Fonds während des „maßgeblichen Zeitraums“ mehr als 60 % seines Vermögens in qualifizierte Kapitalanlagen investiert hat. Daher wird, sofern der Offshore-Fonds diese Kriterien nicht erfüllt, eine Ausschüttung im Sinne der Einkommensteuer als Zinszahlung behandelt und die britischen Investoren müssen diese Ausschüttungen mit ihrem jeweiligen Grenzsteuersatz versteuern.

Für in Großbritannien ansässige Anleger, die juristische Personen sind, können besondere Erwägungen gelten.

35. ANHANG III – NACHTRAG ZUR BESTEUERUNG IN DEN USA

Vertrauen der Anleger auf die Beratung im Hinblick auf US-Einkommensteuer in diesem Verkaufsprospekt

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über die Besteuerung in den USA sind nicht dazu bestimmt, Bußgelder zu vermeiden und können nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Sie dienen vielmehr der Förderung bzw. der Werbung für die hier erwähnten Transaktionen und Angelegenheiten. Jeder Steuerzahler sollte sich im Hinblick auf die Besteuerung in den USA unter Berücksichtigung der ihn betreffenden besonderen Umstände durch einen unabhängigen Steuerberater beraten lassen.

Die folgende Darstellung ist eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter Konsequenzen der Besteuerung in den USA, die sich für die Gesellschaft und ihre Aktionäre im Zusammenhang mit deren Anlage in einen Teilfonds ergeben können. Es ist nicht Ziel der Darstellung, sämtliche Folgen der US-Einkommensteuer für die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern zu behandeln, von denen einige besonderen Regeln unterliegen können.

Die folgende Darstellung basiert auf derzeit gültigen Gesetzen und Vorschriften, die sich im Nachhinein bzw. in der Zukunft ändern können. Die Darstellung geht davon aus, dass die Gesellschaft (einschließlich der einzelnen Teilfonds) keine Beteiligungen (außer als Gläubiger) an „United States real property holding corporations“ wie im US Internal Revenue Code von 1986 (der „Code“) in seiner geltenden Fassung definiert, hält. Anleger sollten im Hinblick auf steuerliche Folgen einer Anlage in einen Teilfonds gemäß den anwendbaren US Bundes-, bundesstaatlichen, lokalen und ausländischen Einkommensteuergesetzen für sie sowie im Zusammenhang mit der spezifischen Besteuerung von Schenkungen, Eigentum und Erbschaften ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft (einschließlich der einzelnen Teilfonds) ist allgemein darum bemüht, ihre Geschäfte so durchzuführen, dass sie nicht als an Handel oder Geschäften mit den USA beteiligt betrachtet werden. Daher wird ihr Einkommen nicht als „effektiv zusammenhängend“ mit Handel oder Geschäften in den USA betrachtet. Bestimmte Einkommenskategorien, auch wenn sie nicht als effektiv mit einem US-Handel oder -Geschäft verbunden behandelt werden einschließlich Dividenden (und bestimmte Dividendensubstitute und andere dividendenäquivalente Zahlungen) sowie bestimmte Zinseinnahmen, die die Gesellschaft (oder ein Teilfonds) aus US-Quellen erhält, unterliegen einer US-Steuer in Höhe von 30 Prozent, die in der Regel von diesen Einnahmen an der Quelle einbehalten wird. Bestimmte andere Einkommenskategorien, im Allgemeinen Kapitalgewinne (einschließlich solcher aus dem Einsatz von derivativen

Instrumenten) und Zinsen auf bestimmte Schuldscheine des Portfolios (die US-Regierungspapiere umfassen können), Abzinsungsanleihen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 183 Tagen und Einlagenzertifikate unterliegen nicht dieser Steuer in Höhe von 30 %. Wenn die Gesellschaft (oder ein Teilfonds) andererseits Einkommen erzielt, das tatsächlich mit einem US-Handel oder -Geschäft verbunden ist, unterliegt dieses Einkommen der US-Einkommensteuer zum progressiven Satz, der für in den USA ansässige Unternehmen gilt, und die Gesellschaft (bzw. der Teilfonds) unterliegen darüber hinaus einer Zweigniederlassungssteuer („Branch Profits Tax“).

Die Gesellschaft (bzw. die einzelnen Teilfonds) unterliegen der US-Quellensteuer (zum Satz von 30 %) auf die Zahlung bestimmter Summen an diese Einheiten nach 2013 („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), es sei denn, sie erfüllen umfassende Berichterstattungs- und Aufbewahrungsanforderungen bzw. es kann davon ausgegangen werden, dass sie diese erfüllen. Die quellensteuerpflichtigen Zahlungen enthalten im allgemeinen Zinsen (einschließlich Ausgabeabschlag), Dividenden, Mieten, Annuitäten und andere feste und bestimmbare jährliche oder regelmäßige Gewinne, Erträge oder Einnahmen, wenn solche Zahlungen aus US-Quellen stammen, sowie Bruttoerlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quelle generieren könnten. Einnahmen, die effektiv mit einem US-Handel oder -Geschäft verbunden sind, sind allerdings nicht in dieser Definition enthalten. Um eine Quellensteuer zu vermeiden, wird von der Gesellschaft (bzw. den einzelnen Teilfonds) gefordert, dass sie mit den USA eine Vereinbarung abschließt, um Identifizierungs- und Finanzinformationen über die einzelnen US-Steuerzahler (bzw. jede ausländische Einheit mit wesentlichem US-Besitz), die in eine solche Einheit investieren, zu identifizieren und offenzulegen und Steuern (in Höhe von 30 %) auf quellensteuerpflichtige Zahlungen und verbundene Zahlungen an einen Aktionär, der von diesen Einheiten geforderte Informationen nicht offenlegt und somit seinen sich aus dem Abkommen ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, zu erheben. Alternativ hierzu kann die Gesellschaft (bzw. jeder einzelne Teilfonds) gemäß einer Vereinbarung zwischen Regierungen, die zwischen den USA und Luxemburg geschlossen werden kann, auch für übereinstimmend erachtet werden, so dass sie nicht der Quellensteuer unterliegt, wenn sie Informationen über US-Besitz identifiziert und direkt an die Regierung von Luxemburg weiterleitet.

Bestimmte Kategorien an Aktionären einschließlich u. a. steuerbefreite Aktionäre, öffentlich gehandelte Unternehmen, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Immobilienanlagefonds, Treuhandgesellschaften, Makler, Händler und Vermittler sowie staatliche und bundesstaatliche Einheiten sind von dieser Berichterstattung befreit. Nähere Informationen zur Funktionsweise und Tragweite dieses neuen Berichterstattungs- und Quellensteuersystems sind in Vorbereitung. Hinsichtlich der Terminplanung bzw. der Auswirkungen der endgültigen Maßnahmen auf zukünftige Geschäfte der Gesellschaft (bzw. der Teilfonds) können noch keine zuverlässigen Angaben gemacht werden.

Von den Aktionären werden entsprechende Unterlagen gefordert, die ihren Status als US-Steuerzahler bzw. Nicht-US-Steuerzahler belegen, sowie zusätzliche Steuerinformationen, die zu gegebener Zeit von der Gesellschaft (oder einem Teilfonds) angefordert werden können. Sollte ein Aktionär die geforderten Informationen nicht vorlegen, kann er für anfallende US-Quellensteuer, US-Steuerinformationsberichterstattung und/oder Zwangsrücknahme, -übertragung oder andere Beendigungen der Beteiligung des Aktionärs an den Aktien haftbar gemacht werden.

Besteuerung der Aktionäre

Die steuerlichen Folgen in den USA von Ausschüttungen eines Teilfonds und der Veräußerung von Aktien für Aktionäre hängen allgemein von den auf den Aktionär zutreffenden besonderen Umständen ab, einschließlich davon, ob der Aktionär einen Handel oder ein Geschäft innerhalb der USA betreibt oder aus anderen Gründen als US-Steuerzahler steuerpflichtig ist.

US-Steuerzahler, die in einen Teilfonds investieren möchten, sollten sich im Hinblick auf die Auswirkungen einer Anlage in Aktien durch solche Personen auf die ergänzende Offenlegungserklärung für US-Personen und US-Steuerzahler beziehen. Alle potenziellen Anleger sollten in Bezug auf ihre spezifische Steuersituation und mögliche Änderungen des geltenden Gesetzes, einschließlich der Anwendung von bundesstaatlichen und lokalen, Nicht-US- und anderen Steueraspekten dennoch ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen und sich auf diese verlassen.